Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/3971
10.02.89

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 6. Februar 1989 eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete	*Nummer der Frage*
Frau Blunck (SPD)	51, 52, 53, 54
Böhm (Melsungen) (CDU/CSU)	6
Frau Dr. Däubler-Gmelin (SPD)	50, 61
Dr. Daniels (Regensburg) (DIE GRÜNEN)	85, 86, 87, 108
Daubertshäuser (SPD)	57, 58, 59, 60
Diller (SPD)	72, 73
Dörflinger (CDU/CSU)	32, 33
Dr. Ehrenberg (SPD)	29, 70, 71
Frau Eid (DIE GRÜNEN)	1, 2, 3
Feilcke (CDU/CSU)	34, 35
Fuchtel (CDU/CSU)	9
Frau Garbe (DIE GRÜNEN)	74, 75
Glos (CDU/CSU)	26, 27, 28
Grünbeck (FDP)	106, 107
Frau Dr. Hamm-Brücher (FDP)	45, 46, 47
Hiller (Lübeck) (SPD)	79
Hinsken (CDU/CSU)	105
Dr. Holtz (SPD)	64, 65
Jung (Limburg) (CDU/CSU)	99, 100
Dr.-Ing. Kansy (CDU/CSU)	103, 104
Kastning (SPD)	42
Kiehm (SPD)	43, 44
Kossendey (CDU/CSU)	4, 5
Kroll-Schlüter (CDU/CSU)	66, 67, 68, 69
Kuhlwein (SPD)	101
Dr. Kunz (Weiden) (CDU/CSU)	37, 38
Leidinger (SPD)	81, 82
Lennartz (SPD)	39
Müntefering (SPD)	25
Frau Dr. Niehuis (SPD)	18, 19
Dr. Niese (SPD)	49, 91
Opel (SPD)	17
Paintner (FDP)	36, 88, 89, 90
Pauli (SPD)	62, 63
Dr. Pick (SPD)	31
Ruf (CDU/CSU)	20, 21, 22
Schäfer (Offenburg) (SPD)	41, 76, 77, 78
Scherrer (SPD)	30, 80
Frau Schmidt (Nürnberg) (SPD)	40
Schröer (Mülheim) (SPD)	92, 93, 94, 95
Dr. Sperling (SPD)	7, 8
Frau Steinhauer (SPD)	83, 84
Stiegler (SPD)	23, 24
Dr. Struck (SPD)	15, 16
Frau Teubner (DIE GRÜNEN)	48
Vahlberg (SPD)	12, 13
Weiss (München) (DIE GRÜNEN)	55
Weisskirchen (Wiesloch) (SPD)	102
Dr. Wernitz (SPD)	14, 56
Dr. Wittmann (CDU/CSU)	98
Wüppesahl (fraktionslos)	10, 11
Zander (SPD)	96, 97

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Geschäftsbereich des Bundesministers des Auswärtigen

1. Abgeordnete **Frau Eid** (DIE GRÜNEN)

Welche Haltung nimmt die Bundesregierung gegenüber Versuchen ein, die militärische Komponente der „United Nations Transition Assistance Group" (UNTAG) für Namibia drastisch zu reduzieren?

2. Abgeordnete **Frau Eid** (DIE GRÜNEN)

Teilt die Bundesregierung meine Auffassung, daß eine solche Reduzierung die Durchführung freier und fairer Wahlen in Namibia erschweren könnte?

3. Abgeordnete **Frau Eid** (DIE GRÜNEN)

Ist die Bundesregierung bereit, auf die Mitglieder des UN-Sicherheitsrates dahin gehend einzuwirken, die bisherige Stärke der UNTAG-Gruppen beizubehalten?

Antwort des Staatsministers Schäfer vom 1. Februar 1989

Die Kosten für die United Nations Transition Assistance Group (UNTAG) in Namibia werden vom VN-Sekretariat auf 600 Millionen US-Dollar bis 700 Millionen US-Dollar geschätzt. Diese Summe ist fast doppelt so hoch wie die jährlichen Kosten aller anderen gegenwärtigen VN-Friedenstruppen zusammengenommen. Wegen dieser hohen Kosten für UNTAG teilt die Bundesregierung den Wunsch der ständigen Mitglieder des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen nach möglichst sparsamer Durchführung von UNTAG.

Zugleich hat die Bundesregierung jedoch Verständnis für die Befürchtungen der ungebundenen Mitglieder des Sicherheitsrates und der Frontlinienstaaten, daß eine starke Reduzierung des militärischen UNTAG-Kontingentes der südafrikanischen Verwaltung und den seit 1978 mehr als verdreifachten Polizeikräften in Namibia die Möglichkeit bieten könnte, die Wahlen zur Verfassunggebenden Versammlung zu beeinflussen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat sich daher bei der Behandlung dieser Frage in den letzten Dezembertagen 1988 im Sicherheitsrat zusammen mit Japan und Italien energisch für einen Kompromiß zwischen den ständigen und den ungebundenen Mitgliedern des Sicherheitsrates eingesetzt und entsprechende Textvorschläge für eine Resolution erarbeitet. Leider erwiesen sich die Auffassungsunterschiede zwischen diesen beiden Gruppen als so stark, daß sie bis Ende Dezember nicht überwunden werden konnten.

Am 31. Dezember 1988 schied die Bundesrepublik Deutschland turnusgemäß aus dem Sicherheitsrat aus. Die Verhandlungen im Sicherheitsrat wurden im Januar 1989 auf der Grundlage unseres Textvorschlages fortgesetzt und führten zur Verabschiedung der SR-Resolutionen 628 und 629 am 16. Januar, mit denen die Streitfrage vorerst geregelt worden ist.

Am 24. Januar hat der VN-Generalsekretär dem Sicherheitsrat einen Bericht vorgelegt, in dem er folgenden Kompromiß vorschlägt:

- Reduzierung des militärischen Teils von UNTAG von 7 500 Mann auf 4 650 Mann (mit der Möglichkeit, die Zahl bis zur Obergrenze von 7 500 Mann bei Bedarf mit Zustimmung des Sicherheitsrates aufzustocken und dafür Reserveeinheiten bereitzuhalten);
- Erhöhung des zivilen Teils um 140 Mann (Polizeibeobachter);
- Absenkung der Kosten auf 416 Millionen US-Dollar.

In ersten Reaktionen ist an dem Kompromißvorschlag des VN-Generalsekretärs von beiden Seiten Kritik geübt worden.

Die Bundesregierung betrachtet den Vorschlag des VN-Generalsekretärs als Ausdruck des Bemühens um Ausgleich der Interessen aller Beteiligten. Das letzte Wort dürfte über diesen Vorschlag noch nicht gesprochen sein.

4. Abgeordneter **Kossendey** (CDU/CSU)

Welche konkreten, einseitigen Abrüstungsschritte hat die NATO seit 1980 unternommen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sudhoff vom 7. Februar 1989

Es ist die Politik des Atlantischen Bündnisses, nur die Mindestzahl an Nuklearwaffen zu behalten, die erforderlich sind, um die Strategie der Kriegsverhütung wirksam zu halten. Deshalb hat das Bündnis im Zusammenhang mit dem NATO-Doppelbeschluß vom Dezember 1979 1 000 nukleare Gefechtsköpfe aus Europa abgezogen. Entsprechend dem 1983 in Montebello gefaßten Beschluß hat das Bündnis seine Nuklearwaffenbestände bis Mitte 1988 um weitere 1 400 Gefechtsköpfe verringert. Insgesamt haben diese einseitigen Reduzierungsmaßnahmen die Gesamtzahl nuklearer Gefechtsköpfe der NATO in Europa auf den niedrigsten Stand seit 20 Jahren verringert.

5. Abgeordneter **Kossendey** (CDU/CSU)

Welche konkreten Abrüstungsinitiativen und Vorschläge sind von der NATO seit 1980 erarbeitet worden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sudhoff vom 7. Februar 1989

Mit ihren Initiativen und Vorschlägen haben die Mitgliedstaaten des Atlantischen Bündnisses in allen für die Sicherheit der Allianz relevanten Bereichen der Rüstungskontrolle und Abrüstung maßgebliche Beiträge geleistet. Zu den konkreten Abrüstungsinitiativen und -vorschlägen, die vom Atlantischen Bündnis bzw. seinen Mitgliedstaaten in enger Abstimmung nach 1980 erarbeitet worden sind, gehören insbesondere folgende:

1981: – Im Rahmen der bereits 1979 in Verbindung mit dem NATO-Doppelbeschluß vom Bündnis vorgeschlagenen Verhandlungen der USA mit der Sowjetunion über nukleare Mittelstreckenwaffen Vorschlag einer globalen Null-Lösung für landgestützte amerikanische und sowjetische LRINF-Flugkörper.

1982: – Beginn der von Präsident Reagan vorgeschlagenen Verhandlungen über die Reduzierung nuklearstrategischer Systeme (Übergang von der Rüstungsbegrenzung [SALT] zur drastischen Reduzierung [START] der nuklearstrategischen Offensivpotentiale der USA und der Sowjetunion).

– Vorlage eines detaillierten Vertragsentwurfs bei den MBFR-Verhandlungen.

1983: – Vorschlag eines Interimabkommens bei den INF-Verhandlungen, nachdem westliche Forderung nach einer Null-Lösung bei den Mittelstreckenwaffen von der Sowjetunion abgelehnt wurde.

– Annahme des Mandats für die vom Westen vorgeschlagene Konferenz über vertrauensbildende Maßnahmen und Abrüstung in Europa (KVAE) auf dem KSZE-Folgetreffen in Madrid.

– Vorschläge für vertrauensbildende Maßnahmen bei den START-Verhandlungen.

1984: – Westliche Initiative bei den MBFR-Verhandlungen zur Überwindung der stagnierenden Datendiskussion.

– Erster umfassender Vorschlag für ein Paket vertrauens- und sicherheitsbildender Maßnahmen bei der KVAE in Stockholm.

– Einführung eines umfassenden Entwurfs für ein Verbotsabkommen für chemische Waffen im Genfer Abrüstungsausschuß durch Vizepräsident Bush.

1985: – Westliche Initiative bei den MBFR-Verhandlungen mit Vorschlag, das Datenproblem auf dem Wege der Verifikation zu lösen (Daten-Verifikations-Ansatz).

1986: – Vorlage eines Stufenplans für eine Null-Lösung bei den INF-Verhandlungen.

– Auf gemeinsame Initiative Frankreichs und der Bundesrepublik Deutschland Appell an die Mitgliedstaaten des Warschauer Pakts, in Mandatsgespräche einzutreten (Brüsseler Erklärung).

1987: – Vorlage eines westlichen Verhandlungsentwurfs für Mandatsgespräche über konventionelle Rüstungskontrolle in Europa.

– Auftrag durch die NATO-Außenminister zur Weiterentwicklung des Gesamtkonzepts für Rüstungskontrolle und Abrüstung.

– Entscheidung der Bundesregierung zum Abbau der Pershing I A-Raketen der Bundeswehr und damit Ausräumung letzter Hindernisse für den Abschluß des INF-Vertrags.

– Unterzeichnung des INF-Vertrags, der Ergebnis einer westlichen Verhandlungsinitiative ist, nachdem die neue sowjetische Führung auf die vom Westen vorgeschlagenen Zielsetzungen und Prinzipien, einschließlich eines umfassenden kooperativen Verifikationsregimes eingegangen ist.

– Auf Vorschlag der USA amerikanisch-sowjetisches Abkommen zur Einrichtung eines Zentrums zur Verringerung des nuklearen Risikos.

1988: – Amerikanisch-französische Initiative zur Einberufung einer „Konferenz über ein Verbot chemischer Waffen", die im Januar 1989 in Paris stattfand.

1989: – Einigung auf ein Mandat für Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sowie auf ein Mandat für weitere Verhandlungen über vertrauens- und sicherheitsbildende Maßnahmen; beide Mandate wurden weitgehend durch westliche konzeptionelle Vorstellungen geprägt.

6. Abgeordneter **Böhm (Melsungen)** (CDU/CSU)

Welche Rolle spielen die Kampfgruppen der Arbeiterklasse bei Abrüstungsverhandlungen oder bei Überlegungen zur Abrüstung?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Sudhoff vom 5. Februar 1989

Gegenstand der im März beginnenden KRK-Verhandlungen sind die auf Land stationierten konventionellen Streitkräfte der Teilnehmer, die konventionelle Bewaffnung und Ausrüstung einschließen, innerhalb des Territoriums der Teilnehmer in Europa vom Atlantik bis zum Ural. Nach westlichen Vorstellungen sollte dabei das Hauptgewicht auf der Reduzierung von kampfentscheidendem Großgerät liegen. Mannschaften werden – wie bereits im Rahmen der MBFR-Verhandlungen – gemäß dem Uniformprinzip nur insoweit in die Verhandlungen einbezogen werden, als sie in regulären, den Verteidigungsministerien unterstellten Verbänden organisiert sind. Überlegungen, paramilitärische Verbände wie die „Kampfgruppen der Arbeiterklasse" einzubeziehen, werden derzeit nicht angestellt.

Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern

7. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD)

Welche rechtlichen Möglichkeiten stehen einem Bürger zur Verfügung, um sich in personenbezogene Akten, die ihn betreffen, bei Behörden Einsicht zu verschaffen?

8. Abgeordneter **Dr. Sperling** (SPD)

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat eine Behörde, eine solche Einsicht zu verweigern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Waffenschmidt vom 4. Februar 1989

Nach verwaltungsverfahrensrechtlichen Vorschriften haben Beteiligte an einem Verwaltungsverfahren das Recht auf Einsicht in die das Verfahren betreffenden Akten (vgl. § 29 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder sowie § 25 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch). Ein solcher Anspruch auf Akteneinsicht besteht jedoch nur soweit, als für die Beteiligten die Kenntnis des Akteninhalts zur Geltendmachung oder Verteidigung ihrer rechtlichen Interessen erforderlich ist. Die aktenführende Behörde kann die Einsicht verweigern, wenn dadurch die Erfüllung ihrer Aufgaben – allgemein oder im konkreten Verfahren – beeinträchtigt oder wenn das Bekanntwerden des Akteninhalts Nachteile für das Wohl des Bundes oder eines Landes bereiten würde. Die Behörde ist zur Gestattung der Einsicht ferner nicht verpflichtet, wenn die Vorgänge nach gesetzlichen Vorschriften oder ihrem Wesen nach geheimzuhalten sind. Letzteres gilt vor allem, wenn in Fällen, in denen die Akten Informationen über Dritte enthalten, auch deren berechtigte Interessen zu berücksichtigen sind.

Außerhalb eines bestimmten Verwaltungsverfahrens kann gleichfalls ein berechtigtes Interesse daran bestehen, in Behördenakten Einsicht zu nehmen. Es ist anerkannt, daß ein Recht auf Akteneinsicht gegeben sein kann, wenn das Bedürfnis hierzu durch ein eigenes, gewichtiges und auf andere Weise nicht zu befriedigendes Interesse des Antragstellers gedeckt ist (vgl. BVerwGE 30, 154, 159 f.). Bei ihrer Entscheidung hat die Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen etwaige Belange der Betroffenen und der Allgemeinheit abzuwägen. Die Gewährung von Einsicht scheidet hier jedoch von vornherein aus, wenn sie sich mit der Art der Aufgabenerfüllung der Behörde nicht vereinbaren ließe.

In bestimmten Fällen kann sich ein Einsichtsrecht auch aus Spezialvorschriften ergeben, so z. B. aus § 90 Satz 1 des Bundesbeamtengesetzes das Recht des Beamten auf Einsicht in seine Personalakte.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Justiz

9. Abgeordneter **Fuchtel** (CDU/CSU)

Wie steht die Bundesregierung zu Forderungen aus der Mitte des Bundesrates, im Rahmen eines Entlastungsgesetzes die Erhöhung der Wertgrenze des § 23 Nr. 1 Gerichtsverfassungsgesetz auf 8 000 DM vorzunehmen?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 3. Februar 1989

Die in Ihrer Frage angesprochene Wertgrenzenerhöhung ist Gegenstand des Gesetzentwurfs des Bundesrates zur Entlastung der Zivilgerichte (BR-Drucksache 447/88). In den Sitzungen des Bundesrates vom 4. November 1988 und vom 16. Dezember 1988, in denen der Entwurf beschlossen worden ist, habe ich Erklärungen zu Protokoll gegeben, in denen die vorgesehene Wertgrenzenerhöhung als Beitrag des Bundesrates in dem gemeinsamen Bemühen gewürdigt wird, der in den letzten Jahren besorgniserregend gestiegenen Belastung der Gerichte zu begegnen. Zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates bereitet die Bundesregierung gegenwärtig die Stellungnahme gemäß Artikel 76 Abs. 3 Satz 2 GG vor, in der sie sich zur Wertgrenzenerhöhung äußern wird. Ich bitte um Verständnis dafür, daß ich dieser Stellungnahme, über die die Bundesregierung in Kürze beschließen wird, nicht vorgreifen kann.

10. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)

Wie viele Verfahren nach § 129 a StGB gab oder gibt es in Schleswig-Holstein, und wie ist hier das Verhältnis von Verfahren gegen Personen des linken Spektrums gegenüber Verfahren gegen Personen des rechten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 7. Februar 1989

Die Beantwortung der Frage erfolgt auf der Grundlage der Erkenntnisse des Generalbundesanwalts. Da Verfahren nach § 129 a des Strafgesetzbuches erst seit 1980 bei der Bundesanwaltschaft computermäßig erfaßt sind, erstreckt sich die Antwort auf die Jahre 1980 bis 1989.

Als Ermittlungsverfahren in Schleswig-Holstein werden solche Verfahren gewertet, die

- von einer Staatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein vorgelegt oder
- vom Generalbundesanwalt an den Generalstaatsanwalt in Schleswig abgegeben oder
- von einer Polizeidienststelle des Landes Schleswig-Holstein bearbeitet worden sind.

Jahr	Anzahl der Ermittlungsverfahren nach § 129 a StGB in Schleswig-Holstein		
	insgesamt	links	rechts
1980	17	15	2
1981	22	21	1
1982	9	9	–
1983	7	7	–
1984	1	1	–
1985	16	16	–
1986	5	5	–
1987	9	9	–
1988	7	7	–
1989 (Januar)	1	1	–
insgesamt	94	91	3

11. Abgeordneter **Wüppesahl** (fraktionslos)

Wie stellt sich der Bundesminister der Justiz zur Diskussion unter Rechtswissenschaftler/innen, der § 129 a StGB widerspreche als Gesinnungsstrafrecht dem Grundgesetz und der bundesdeutschen Rechtsdogmatik?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Kinkel vom 7. Februar 1989

Die Meinungs- und Informationsfreiheit sind wesentliche Voraussetzungen für eine öffentliche demokratische Debatte und für eine freiheitliche demokratische Ordnung unverzichtbar. Sie sind jedoch nicht schrankenlos, sondern nur im Rahmen der geltenden Gesetze gewährleistet (Artikel 5 Abs. 2 des Grundgesetzes). Zu diesen zählt die Strafbestimmung des § 129 a des Strafgesetzbuches, die unter anderem das Unterstützen einer terroristischen Vereinigung bzw. das Werben für eine solche Vereinigung unter Strafe stellt. Von einem Gesinnungsstrafrecht kann in diesem Zusammenhang nicht gesprochen werden.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Finanzen

12. Abgeordneter **Vahlberg** (SPD)

Hat die Bundesregierung inzwischen darüber entschieden, ob am Flughafen München II ein Hauptzollamt – für das alle Voraussetzungen vorliegen – errichtet werden soll, bzw. wann gedenkt sie diese Angelegenheit zu entscheiden?

13. Abgeordneter **Vahlberg** (SPD)

Wird die Bundesregierung – bei Errichtung eines Hauptzollamts am neuen Flughafen – den Fortbestand der Hauptzollämter München-Mitte, München-West und Landshut sichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 3. Februar 1989

Für die Entscheidung, ob am künftigen Flughafen München II die Zolldienststelle als Hauptzollamt errichtet werden soll, müssen mögliche Auswirkungen der Vollendung des EG-Binnenmarktes auf den Personalbedarf berücksichtigt werden. Das ist zur Zeit noch nicht möglich.

Im Zusammenhang mit der Entscheidung über die künftige Flughafenzollstelle wird auch die Frage der Neuordnung der Hauptzollämter im Münchner Raum geprüft.

14. Abgeordneter **Dr. Wernitz** (SPD)

Welche Auswirkungen wird die beabsichtigte Reform des Gemeinnützigkeits- und Spendenrechts auf die freien Träger der politischen Bildung haben, und ist insbesondere gewährleistet, daß deren berechtigte Belange voll gewahrt werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 3. Februar 1989

Der in Kürze als Regierungsentwurf vorliegende Gesetzentwurf zur Verbesserung und Vereinfachung der Vereinsbesteuerung enthält Steuererleichterungen für alle gemeinnützigen Körperschaften. Es ist nicht ersichtlich, wie durch die vorgesehenen Entlastungen die Belange der freien Träger der politischen Bildung beeinträchtigt werden könnten.

15. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Wie sieht die Gegenüberstellung von Durchschnittssteuerbelastung und Grenzsteuerbelastung bei einem durchschnittlich verdienenden Arbeitnehmer (vgl. Drucksache 11/3232 S. 17) und bei einem durchschnittlich verdienenden Angestellten (vgl. Drucksache 11/3562 S. 10), beide in Steuerklasse III/0, in den einzelnen Jahren von 1990 bis 1993 bei dem neuen Einkommen- und Lohnsteuertarif aus?

16. Abgeordneter **Dr. Struck** (SPD)

Wie sieht die Grenzsteuerbelastung bei den in Drucksache 11/3834 S. 9 und 10 wiedergegebenen beiden Übersichten für die Steuerklasse III/0 in den einzelnen Jahren von 1990 bis 1993 aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 3. Februar 1989

Die gewünschten Angaben sind in der Anlage zusammengestellt. Bei den Steuerberechnungen sind übliche Frei-, Pauschbeträge und Aufwendungen vorausgesetzt.

Zum Vergleich sind die Grenzbelastungswerte nach dem Einkommensteuertarif 1981 bis 1985 angegeben. Die Modellrechnungen zeigen, daß künftige Einkommenssteigerungen spürbar und nachhaltig weniger von der Steuer erfaßt werden als nach dem alten Einkommensteuertarif.

Anlage

		Durchschnittsbelastung v. H.	Grenzbelastung nach Tarif 1990 v. H.	Grenzbelastung nach Tarif 1981-1985 v. H.
	Durchschnittseinkommen – DM –	Steuerklasse III/0		
1990	41 937	9,6	21,3	22,0
1991	43 221	9,9	21,5	22,0
1992	44 543	10,2	21,7	22,0
1993	45 906	10,5	21,9	22,0
	Doppeltes Durchschnittseinkommen – DM –	Steuerklasse III/0		
1990	83 874	17,1	27,7	40,9
1991	86 442	17,4	28,1	41,7
1992	89 086	17,7	28,5	42,5
1993	91 812	18,0	28,9	43,3
	Dreifaches Durchschnittseinkommen – DM –	Steuerklasse III/0		
1990	125 811	21,4	33,9	49,7
1991	129 663	21,7	34,5	50,1
1992	133 629	22,1	35,1	50,5
1993	137 718	22,4	35,7	50,8
	Durchschnittseinkommen von Angestellten – DM –	Steuerklasse III/0		
1990	57 599	13,0	23,6	29,2
1991	59 442	13,4	24,0	30,3
1992	61 345	13,8	24,3	31,5
1993	63 308	14,2	24,6	32,5

17. Abgeordneter **Opel** (SPD)

Ist es die Auffassung der Bundesregierung, daß die Entlastung der Unternehmen durch eine beachtliche Verminderung der Unternehmensbesteuerung (vgl. Bundeswirtschaftsminister Dr. Haussmann im Handelsblatt vom 23. Januar 1989) einen klaren Vorrang vor weiteren Maßnahmen des Familienlastenausgleichs haben muß?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 3. Februar 1989

Die Bundesregierung wird – wie bereits in der Koalitionsvereinbarung vom März 1987 festgelegt – den Spielraum für Leistungsgesetze in der zweiten Hälfte der Wahlperiode unter besonderer Berücksichtigung der Familienpolitik prüfen. Außerdem hat die Bundesregierung im Jahreswirtschaftsbericht 1988 angekündigt und im Jahreswirtschaftsbericht 1989 bekräftigt, dieUnternehmensbesteuerung langfristig zu reformieren und die Unternehmen im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten steuerlich zu entlasten. Über die Ausgestaltung der Verbesserung der Unternehmensbesteuerung wird nach sorgfältiger Vorbereitung zu Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode zu entscheiden sein. An diese zeitliche Abfolge wird sich die Bundesregierung halten.

18. Abgeordnete **Frau Dr. Niehuis** (SPD)

Wie hoch schätzt die Bundesregierung die Zahl der Familien mit Kindern, die eine Haushaltshilfe, Hausgehilfin, Kinderbetreuerin oder dergleichen beschäftigen und die Kosten derzeit steuerlich nicht absetzen können?

19. Abgeordnete **Frau Dr. Niehuis** (SPD)

Welche Steuermindereinnahmen würden entstehen, wenn bei Ehepaaren, die beide berufstätig sind und Kinder haben, die Kosten für Kinderbetreuung und die Beschäftigung einer Haushaltshilfe bzw. einer Hausgehilfin steuerlich zum Abzug zugelassen würden, und wie hoch schätzt die Bundesregierung die dann durch die Erfassung und Besteuerung dieser Arbeitsverhältnisse entstehenden Steuermehreinnahmen und Mehreinnahmen bei der Sozialversicherung?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 4. Februar 1989

Nach neuesten Erkenntnissen gibt es in privaten Haushalten rund 570 000 sozialversicherungsfreie Beschäftigungsverhältnisse. Wie viele davon auf Haushalte mit Kindern entfallen und wie viele steuerlich nicht geltend gemacht werden können, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Wegen fehlender statistischer Unterlagen kann Ihre Frage 19 nicht beantwortet werden.

20. Abgeordneter **Ruf** (CDU/CSU)

Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Kreditinstitute berechtigt oder verpflichtet, 10 v. H. kleine Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) von Zinserträgen aus der Zeit vor dem Stichtag 1. Januar 1989 von vermögenswirksamen Sparverträgen einzubehalten, wenn als Fälligkeit des Sparvertrages 1. Januar 1989 vereinbart und die Auszahlung wegen Sonn- bzw. Feiertag am 2. Januar 1989 erfolgte, d. h., wenn der Zinsanspruch vor dem Inkrafttreten der kleinen Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) entstanden ist, die Auszahlung aber erst nach dem Stichtag möglich war?

21. Abgeordneter **Ruf** (CDU/CSU)

Sind nach Auffassung der Bundesregierung die Kreditinstitute berechtigt oder verpflichtet, bei Festgeldanlagen mit einer Laufzeit von November 1988 bis Januar 1989 für den Gesamtbetrag der Zinsen, also auch bei den anteiligen Zinserträgen vor dem Stichtag 1. Januar 1989 die 10 v. H. kleine Kapitalertragsteuer (Quellensteuer) einzubehalten?

22. Abgeordneter **Ruf** (CDU/CSU)

Wird nicht „mit zweierlei Maß gemessen" und wie läßt es sich mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz (auch bei Zinseinkünften) vereinbaren, wenn der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Häfele in einer Fragestunde (siehe BMF-Finanznachrichten 81/88 vom 29. Dezember 1988)

wörtlich erklärte: „ . . . weil bei den 1989 fälligen Bundesschatzbriefen Typ B zwar die gesamten während ihrer Laufzeit angesammelten Zinsen ausgezahlt werden, dem Kapitalertragssteuerabzug jedoch nur die Zinsansprüche ab 1. Januar 1989 unterworfen sind"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 4. Februar 1989

Für die Frage, ob von Zinsen Kapitalertragsteuer zu erheben ist, kommt es darauf an, ob sie nach dem 31. Dezember 1988 zufließen. Der Zufluß bestimmt sich nach dem Jahr, in dem die Zinsen zahlbar, d. h. fällig sind. Ist nach den Vereinbarungen des Sparers mit dem Kreditinstitut der Zins am 1. Januar 1989 fällig, ist Kapitalertragsteuer einzubehalten (vgl. BMF-Schreiben vom 20. Dezember 1988, Bundessteuerblatt 1988 I S. 540, Tz. 2.72). Dies gilt sowohl für Zinsen aus „vermögenswirksamen" Sparverträgen als auch für Zinsen aus Termineinlagen. Da Zinsen schon seit jeher – also auch im Jahre 1988 – der Einkommensteuer unterlagen, entsteht aus dem Steuerabzug und der Besteuerung im Jahre 1989 keine zusätzliche Belastung.

Meine in den BMF-Finanznachrichten Nr. 81/88 wiedergegebene Aussage ist in dem Zusammenhang zu sehen, daß die Finanzverwaltung ihre Auffassung zu der Frage geändert hat, in welchem Zeitpunkt Zinsen aus Bundesschatzbriefen Typ B zufließen. Nach früherer Auffassung galten diese Zinsen nach Ablauf der Sperrfrist für die Rückgabe der Bundesschatzbriefe Typ B als jährlich zugeflossen, nach neuer Auffassung fließen diese Zinsen bei Rückgabe des Bundesschatzbriefs Typ B oder bei seiner Einlösung am Ende der Laufzeit zu. Dabei werden jedoch nur die Zinsen der Kapitalertragsteuer unterworfen, die auf die Zeit nach dem 31. Dezember 1988 entfallen (BMF-Schreiben vom 20. Dezember 1988, aaO, Tz. 2.4). Hierbei wird unterstellt, daß die Zinsen, die auf die Zeit vor dem 1. Januar 1989 entfallen, entsprechend der bisherigen Verwaltungsauffassung bereits versteuert worden sind. Diese Übergangsregelung zur Erhebung der Kapitalertragsteuer auf Zinsen aus Bundesschatzbriefen Typ B dient dazu, den Kapitalertragsteuerabzug, der wie eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer wirkt, bei Erträgen zu vermeiden, die bereits der Einkommensteuer unterlegen haben. Darin liegt kein Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, denn die übrigen von Ihnen genannten Kapitalerträge sind auch erst im Jahr 1989 bei der Einkommensteuer zu erfassen.

23. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Sind der Bundesregierung inzwischen die Überlegungen der US-Streitkräfte zum Ausbau des Flugplatzes Grafenwöhr bekannt, und wird sie, auch im Rahmen der anlaufenden Verhandlungen über einen Überlassungsvertrag, dafür eintreten, daß der Raum Grafenwöhr nicht zusätzlich belastet wird?

24. Abgeordneter **Stiegler** (SPD)

Treffen Hinweise zu, daß im Gelände des Truppenübungsplatzes Grafenwöhr Giftgaslagerungen vorhanden sind, und welche davon sind „Altlasten"?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 4. Februar 1989

Nach Kenntnis der Bundesregierung prüfen die amerikanischen Streitkräfte derzeit im Rahmen einer Realisierbarkeitsstudie, ob eine Verlängerung der Start- und Landebahn auf dem Flugplatz Grafenwöhr möglich ist. Die Bundesregierung hat die Streitkräfte gebeten, mit ihr Verbindung aufzunehmen, bevor nähere Planungen erfolgen.

Unabhängig von den noch ausstehenden Verhandlungen über den Abschluß einer Überlassungsvereinbarung setzt sich die Bundesregierung dafür ein, daß der Raum Grafenwöhr nicht zusätzlich belastet wird.

Im Zuge von Baumaßnahmen der US-Streitkräfte wurden 1982 auf dem Truppenübungsplatz Grafenwöhr einige Behälter mit Giftgas aus dem Zweiten Weltkrieg entdeckt. Das betroffene Gelände wurde abgesucht und geräumt. Die Funde wurden entsorgt.

Soweit sich Ihre Frage auf die Lagerung von Munition bezieht, verweise ich auf die ständige Praxis aller Bundesregierungen, hierzu keine Aussage zu machen.

25. Abgeordneter **Müntefering** (SPD)

Wann schließt die Bundesregierung ihre Prüfung ab, ob die TOPTHERM-Technologie, eine Energiesparmethode in Form besonderer Fenster- und Fassadenelemente, förderungswürdig im Sinne des § 82a EStDV ist, und welche konkreten Eigenschaften setzt sie dabei für die Förderungswürdigkeit voraus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 4. Februar 1989

Die obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder haben sich wiederholt mit der Frage befaßt, ob die sogenannte TOPTHERM-Technologie die Voraussetzungen einer steuerlichen Förderung nach § 82a Abs. 1 Nr. 3 der Einkommensteuer-Durchführungsverordnung erfüllt. Sie sind zu der Auffassung gelangt, daß für den Einbau von Fenster- und Fassadenteilen eine steuerliche Förderung in Betracht kommen kann, soweit es sich um Wärmerückgewinnungsanlagen oder um aktive Solaranlagen handelt. Anlagen, bei denen die Energieeinsparung vorwiegend auf der Wärmerückhaltung durch Wärmedämmung beruht, sind als passive Solaranlagen hingegen nicht begünstigt.

26. Abgeordneter **Glos** (CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung bei ihrer Antwort zur Höhe des Steuerausfalls durch das Ehegatten-Splitting (vgl. Frage 18 in Drucksache 11/3748) berücksichtigt, daß viele Steuerpflichtige in der Steuererklärung eine Aufteilung der von beiden Ehegatten gemeinsam bezogenen Einkünfte der Einfachheit halber und wegen der fehlenden praktischen Auswirkung nicht vornehmen, daß also die Steuermindereinnahmen aus dem Ehegatten-Splittingverfahren in Wirklichkeit möglicherweise erheblich niedriger zu beziffern sind als nach der Einkommensteuerstatistik?

27. Abgeordneter
Glos
(CDU/CSU)

Hat die Bundesregierung bei ihrer Antwort zur Höhe der Steuermindereinnahmen durch das Splittingverfahren berücksichtigt, daß Ehegatten steuerlich keinesfalls schlechter gestellt werden dürfen als Geschiedene, bei denen das Realsplitting möglich ist?

28. Abgeordneter
Glos
(CDU/CSU)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß es sich bei den in ihrer Antwort zu Frage 18 in Drucksache 11/3748 genannten Steuermindereinnahmen demnach nur um eine rechnerische Größe handelt, nicht aber um echte Steuerausfälle, wie sie durch Steuervergünstigungen eintreten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 9. Februar 1989

Die zur Splittingwirkung mitgeteilten Beträge sind verfahrensmäßig entsprechend den Angaben im Sozialbericht 1986 berechnet worden. Dort wird in Ziffer 201 unter anderem folgendes ausgeführt:

„Nach Auffassung der Bundesregierung, die durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bestätigt wurde, ist auch das Splittingverfahren für Ehegatten keine Steuervergünstigung, sondern eine an dem Schutzgebot des Grundgesetzes und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Ehepaare orientierte sachgerechte Besteuerung. Das Splittingverfahren entfaltet nur dann eine Entlastungswirkung, wenn die Ehegatten unterschiedlich hohe Einkünfte haben. Die Entlastungswirkung wird um so geringer, je mehr sich die Aufteilung der Einkünfte der Ehegatten der Gleichverteilung nähert. Soweit Ehegatten gleich hohe Einkünfte haben, bewirkt das Splittingverfahren keine Entlastung. Für dessen Berechnung ist die Aufteilung der Einkünfte auf Ehegatten von wesentlicher Bedeutung. Erhebliche Schätzprobleme liegen darin, daß über die Aufteilung der Einkünfte auf die Ehegatten nur unzureichende Daten vorliegen, mögliche Einkünfte- und Ausgabenverlagerungen entziehen sich einer zuverlässigen Schätzung. Daher beziffern die Angaben in vereinfachender Weise das rechnerische Mehraufkommen bei Grundtarifbesteuerung eines jeden Ehegatten mit seinen Einkünften."

Weitere Gesichtspunkte – z. B. das für Geschiedene mögliche Realsplitting – sind bei den Berechnungen zur Splittingwirkung nicht berücksichtigt. Die mitgeteilten Beträge können daher nicht mit möglichen Mehreinnahmen bei Abschaffung des Ehegattensplitting gleichgesetzt werden.

Eine Einschränkung des Ehegattensplitting dürfte zu Ausweichschritten der betroffenen Steuerpflichtigen insbesondere durch Verlagerung von Einkunftsquellen auf den Ehegatten führen. Bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit sind Einkommensübertragungen zwischen Ehegatten aber weitgehend ausgeschlossen, so daß insoweit Arbeitnehmer von einer Einschränkung des Ehegattensplitting besonders stark getroffen würden.

29. Abgeordneter
Dr. Ehrenberg
(SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, ob die Deutsche Bundesbank bei ihrem Jahresabschluß für 1988 die Devisenbestände mit dem Kurs am letzten Börsentag des Monats Dezember oder – entsprechend den Vorschriften des Handelsrechts – nach dem Niederstwertprinzip bewerten wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 9. Februar 1989

Der Jahresabschluß 1988 der Deutschen Bundesbank wird vom Zentralbankrat voraussichtlich Anfang April 1989 festgestellt. Es kann damit gerechnet werden, daß entsprechend der Bilanzierung früherer Jahre die Devisenbestände der Deutschen Bundesbank auch in diesem Jahr nach dem Niederstwertprinzip (§ 253 Handelsgesetzbuch) bewertet werden. Für die Bewertung der Dollar-Reserven wird demnach voraussichtlich ein Bilanzkurs von 1,5815 DM je Dollar gelten.

30. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Trifft es zu, daß die Bundesregierung für die nächste Legislaturperiode eine Unternehmenssteuerreform, aber keine Änderung des Lohn- und Einkommensteuertarifs beabsichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Häfele vom 9. Februar 1989

Die Bundesregierung hat im Jahreswirtschaftsbericht 1988 angekündigt und im Jahreswirtschaftsbericht 1989 bekräftigt, die Unternehmensbesteuerung langfristig zu reformieren und die Unternehmen im Rahmen der haushaltspolitischen Möglichkeiten steuerlich zu entlasten. Über die Ausgestaltung der Verbesserung der Unternehmensbesteuerung wird nach sorgfältiger Vorbereitung zu Beginn der nächsten Gesetzgebungsperiode zu entscheiden sein.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Wirtschaft

31. Abgeordneter **Dr. Pick** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß nach einer Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher in München bei der Verwendung sogenannter Scanner-Kassen in Verbrauchermärkten eine erhebliche Fehlerquote von fast einem Drittel – meistens zuungunsten der Kunden – durch Diskrepanzen zwischen dem an der Ware ausgezeichneten Preis und dem im Scanner gespeicherten ermittelt wurden, und wie gedenkt sie auf diesen offensichtlichen, aber schwer vom Verbraucher zu kontrollierenden Mißstand zu reagieren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Wartenberg vom 7. Februar 1989

Der Bundesregierung ist eine Pressemitteilung des Kreisverwaltungsreferates, Abteilung Verbraucherschutz, in München bekannt, die sich auf den Einsatz der Scanner-Kassen in Lebensmittel-Betrieben bezieht. Danach wurden nach routinemäßigen Verbraucherschutzkontrollen in Lebensmittelläden beim Vergleich von Preisen, die von modernen Scanner-Kassen anhand von Strichkodierungen automatisch gelesen und berechnet werden, mit den Preisen an den Regalen zum Teil erhebliche Abweichungen bis zu 33 v. H. festgestellt.

Eine entsprechende Untersuchung der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher in München zu Scanner-Kassen liegt dagegen nicht vor. Nach Auskunft der Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher hat diese an der

Münchner Stichprobe auch nicht mitgewirkt und kennt den Untersuchungsbericht nicht. Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucher hat sich daher zu der oben genannten Pressemitteilung nicht geäußert.

Bei dem Scanner-System, einer opto-elektronischen Einrichtung zum Erfassen von Zeichen und Codes in der EDV, die im Einzelhandel hauptsächlich in Massenanlagen zu finden ist, handelt es sich um eine relativ neue Technik. Sie wird in der Bundesrepublik Deutschland erst seit rund drei Jahren eingesetzt und gegenwärtig von etwa 800 Unternehmen praktiziert. Sie ist mit erheblichen organisatorischen Änderungen, Anpassungen in der Sortimentgestaltung und Lagerhaltung verbunden, so daß Anlaufprobleme nicht auszuschließen sind. Es liegt aber gerade auch im Eigeninteresse der Unternehmen, daß sie möglichst bald überwunden bzw. abgestellt werden. Dazu zählen sicher auch Abweichungen in der Preiserfassung, wie sie hier beanstandet wurden. So führen derartige Fehlbuchungen mit Minder- bzw. Mehreinnahmen bei einem Einzelhandelsunternehmen nicht nur zu falschen Abrechnungsergebnissen, sondern sind auch häufig ein Zeichen mangelhafter interner Organisation, die auf Dauer zu Lasten des Betriebsergebnisses gehen wird. Zudem dürfte es sich ein Unternehmen des Einzelhandels schon aus Konkurrenzgründen kaum leisten können, bei der Kundschaft den Eindruck zu erwecken, daß das Unternehmen „zu Lasten der Verbraucher abrechnet".

Hinzuweisen ist außerdem darauf, daß bei Abweichungen zwischen den Regalpreisen und den an den Kassen erfaßten Preisen nicht nur ein Verstoß gegen die Preisangabenverordnung vorliegt, sondern es sich unter bestimmten Voraussetzungen sogar um einen Verstoß gegen die Vorschriften des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und das Strafgesetzbuch handeln kann. Falschdeklarationen in großem Umfang können Unzuverlässigkeitstatbestände darstellen, die im Wiederholungsfall zur Gewerbeuntersagung führen können. Hierbei kann sich ein Geschäftsinhaber auch nicht damit entschuldigen, daß Preiserhöhungen versehentlich zwar in den verschlüsselten Codes, aber noch nicht am Regal festgehalten wurden. Die Geschäftsinhaber haben mithin beim Einsatz dieser modernen Technik eine erhöhte Sorgfaltspflicht.

Ein gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht nach Auffassung der Bundesregierung angesichts der bestehenden Sanktionsmöglichkeiten nicht. Die Bundesregierung wird aber die Länderwirtschaftsministerien auf die Problematik aufmerksam machen, damit die Ordnungsbehörden sich künftig noch stärker der Preisauszeichnungspflicht annehmen und Verstöße wirkungsvoll ahnden.

32. Abgeordneter **Dörflinger** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß deutsche Unternehmen, die sich an öffentlichen Ausschreibungen in der Schweiz beteiligen, nach Presseberichten (Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 20. Januar 1989, S. 19) in jüngster Zeit selbst dann nicht mehr berücksichtigt werden, wenn sie das günstigste Angebot vorlegen, obwohl die schweizerische Bundesregierung zugesichert hat, öffentliche Aufträge würden ausschließlich nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten vergeben?

33. Abgeordneter **Dörflinger** (CDU/CSU)

Ist die Bundesregierung bereit, auf das Einhalten einer ausschließlich an wirtschaftlichen Gesichtspunkten orientierten Vergabepraxis zu drängen, nach dem schweizerische Unternehmen, auch solche der freien Berufe im Baubereich, im deutschen Grenzland ohne Restriktionen zum Zuge kommen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Riedl vom 8. Februar 1989

Die Bundesregierung würde es bedauern, wenn deutsche Unternehmen, die bei öffentlichen Aufträgen in der Schweiz das günstigste Angebot vorlegen, nicht berücksichtigt werden.

Soweit bekannt, haben in den in der Presse genannten Fällen die unterlegenen deutschen Anbieter Überprüfung der Entscheidungen beantragt.

Die Bundesregierung hat sich in geeigneter Form an die schweizerische Regierung gewandt und erwartet eine zufriedenstellende Antwort. Sie vertraut auf frühere schweizerische Erklärungen, daß sich die schweizerische Regierung für die Vergabe öffentlicher Aufträge allein nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten einsetze.

Die Bundesregierung wird darauf drängen, daß dies auch künftig geschieht.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

34. Abgeordneter **Feilcke** (CDU/CSU)

Wieviel Rindfleisch hat die Europäische Gemeinschaft im Jahr 1987 in die AKP-Staaten exportiert, und wieviel Rindfleisch hat sie im gleichen Zeitraum aus diesen Staaten eingeführt?

35. Abgeordneter **Feilcke** (CDU/CSU)

Wie hoch waren die entsprechenden Exportsubventionen im Vergleich zu den entwicklungspolitischen Mitteln, die von der EG für die Förderung der Fleischproduktion dieser Länder ausgegeben wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 30. Januar 1989

Im Jahre 1987 exportierte die Europäische Gemeinschaft in die AKP-Staaten 94 800 Tonnen Rindfleisch (einschließlich 5 900 Tonnen Rindfleisch in Konserven und 2 900 Tonnen Innereien und Schlachtabfällen von Rindern).

Die entsprechenden Einfuhren der EG aus AKP-Staaten betrugen 23 600 Tonnen (einschließlich 6 000 Tonnen Rindfleisch in Konserven).

Die Exporterstattungen für Rindfleisch werden bisher nicht länderbezogen erfaßt. Bei einer durchschnittlichen Ausfuhrerstattung von 211,55 DM je 100 Kilogramm im Jahre 1987 für Afrika errechnet sich eine Exporterstattung bei Rindfleisch in Höhe von rund 200,5 Millionen DM.

Entwicklungspolitische Aufwendungen der EG für die Förderung der Fleischproduktion sind schwer zu bestimmen, da Projekte und Maßnahmen mehrjährige Laufzeiten haben und sektorübergreifend sind. Im Rahmen des 6. Europäischen Entwicklungsfonds (Lomé III) wurden im Zeitraum vom 1. Mai 1986 bis 30. September 1988 für Projekte und Maßnahmen zur Förderung der tierischen Erzeugung 14,435 Millionen ECU zugesagt. Davon erhält die Zentralafrikanische Republik mit 10 Millionen ECU den größten Anteil.

36. Abgeordneter
Paintner
(FDP)

Teilt die Bundesregierung meine Meinung, daß das Flurbereinigungsgesetz dahin gehend geändert werden sollte, daß die Vorstandsschaften nicht wie jetzt für die ganze Verfahrensdauer, sondern nach zwei Jahren wiedergewählt werden sollten, und ist der Bundesregierung bekannt, daß aus Gründen des jetzt bestehenden Wahlmodus sehr viele Beschwerden geäußert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. von Geldern vom 31. Januar 1989

Die Bundesregierung vertritt die Auffassung, daß eine Änderung des Flurbereinigungsgesetzes mit dem Ziel einer Neuwahl des Vorstandes nach jeweils zwei Jahren nicht erforderlich ist. Die in § 21 FlurbG getroffene Regelung, wonach eine periodische Bestätigung oder Neuwahl des Vorstandes nicht vorgesehen ist, entspricht den besonderen Bedürfnissen der Tätigkeit des Vorstandes. Die genossenschaftliche Wahrnehmung des Teilnehmerinteresses erfordert in der Person der Vorstandsmitglieder ein fundiertes und aktuelles Wissen über den jeweiligen Verfahrensstand. Diese Kenntnisse sind nur durch langjährige Mitarbeit im Vorstand zu erwerben. Eine Neuwahl des Vorstandes beinhaltet, wie die Erfahrung gezeigt hat, die Gefahr eines Verlustes der für die Arbeit des Vorstandes notwendigen Kontinuität. Weiterhin würde die Einführung von Wahlperioden eine Aufteilung der Verantwortlichkeit des Vorstandes für das gesamte Verfahren zur Folge haben, die im Hinblick auf den engen Zusammenhang der Verfahrensabschnitte bedenklich ist. Im übrigen kann nach § 23 Abs. 1 i.V.m. § 22 Abs. 1 FlurbG die Versammlung der Teilnehmer Mitglieder des Vorstandes dadurch abberufen, daß sie an deren Stelle neue Mitglieder wählt. Beschwerden über den bestehenden Wahlmodus sind der Bundesregierung nicht bekannt.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

37. Abgeordneter
Dr. Kunz
(Weiden)
(CDU/CSU)

Welchen Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenkassen genießen a) Touristen, b) ins Ausland delegierte Arbeitnehmer, c) Auszubildende und Studenten

- in der EG,
- in Ländern mit Sozialversicherungsabkommen,
- in Ländern ohne Sozialversicherungsabkommen

nach Inkrafttreten des Gesundheits-Reformgesetzes?

38. Abgeordneter
Dr. Kunz
(Weiden)
(CDU/CSU)

Werden künftig erforderliche Behandlungen im Ausland von den Krankenkassen übernommen, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand entsprechende medizinische Behandlung einer Krankheit nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglich ist, und wie sollten nach Ansicht der Bundesregierung Touristen bei Auslandsaufenthalten einen optimalen Versicherungsschutz nachsuchen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 1. Februar 1989

Wie bisher besteht auch nach den Regelungen des Gesundheits-Reformgesetzes sowohl bei Urlaub in EG-Ländern (Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Großbritannien, Irland, Italien, Luxemburg, die Niederlande, Portugal und Spanien), als auch auf Grund von Sozialversicherungsabkommen bei Urlaub in Finnland, Jugoslawien, Österreich, Rumänien, Schweden, der Türkei und Tunesien ein Krankenversicherungsschutz. Demnächst (voraussichtlich 1990) kommt noch die Schweiz hinzu. Die Krankenkasse stellt ihren Versicherten hierzu entsprechende Anspruchsbescheinigungen aus. Der Umfang des Versicherungsschutzes richtet sich nach den Rechtsvorschriften des Gastlandes. Eventuell verbleibende Kostenrisiken können über eine private Krankenversicherung abgedeckt werden.

Wer sich in andere als die oben aufgeführten Länder begibt, hat auch zukünftig keinen gesetzlichen Krankenversicherungsschutz. Wenn z. B. ein Versicherter während des Urlaubs in den USA oder Indien erkrankt und ärztlicher Hilfe bedarf, besteht kein Anspruch auf Kostenerstattung gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse. Das tragende Prinzip der gesetzlichen Krankenversicherung ist das Sachleistungsprinzip. Das Gesundheits-Reformgesetz bekräftigt dies. Die bisher von einer Reihe von Krankenkassen in diesen Fällen aus Kulanz- und Wettbewerbsgründen praktizierte Kostenerstattung ist künftig ausgeschlossen.

Auch für Studenten und Auszubildende, die sich im Ausland aufhalten, gibt es keine krankenversicherungsrechtlichen Sondervorschriften.

In das Ausland entsandte Arbeitnehmer haben auch künftig bei Beschäftigung außerhalb der Bundesrepublik Deutschland im Falle einer Erkrankung Anspruch auf Leistungen durch ihren Arbeitgeber.

Die Krankenkasse kann künftig die Kosten für eine erforderliche Behandlung im Ausland ganz oder teilweise übernehmen, wenn eine dem allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse entsprechende Behandlung einer Krankheit nur außerhalb der Bundesrepublik Deutschland möglich ist.

Touristen können einen umfassenden Krankenversicherungsschutz insbesondere in Ländern, mit denen kein Sozialversicherungsabkommen besteht, wie bisher durch den Abschluß einer privaten Auslandsreise-Krankenversicherung erreicht werden. Dabei haben sie zugleich die Möglichkeit, die Kosten eines eventuell erforderlichen Rücktransports bei schwerer Erkrankung während des Auslandsurlaubs abdecken zu lassen. Bei chronisch Kranken kann dies zu Schwierigkeiten führen, weil Vorerkrankungen von der privaten Krankenversicherung nur unter bestimmten Voraussetzungen versichert werden.

39. Abgeordneter **Lennartz** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung, mittels Rechtsverordnung die Sondersysteme zur Rentenversicherung der Volksrepublik Polen für selbständige Landwirte und ihre mitarbeitenden Familienangehörigen als Einrichtung der gesetzlichen Rentenversicherung anzuerkennen, oder wird diesem Personenkreis die Berücksichtigung von Beitragszeiten nach § 15 Fremdrentengesetz (FRG) auch weiterhin verwehrt bleiben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 1. Februar 1989

Beitragszeiten, die vertriebene selbständige Landwirte im Herkunftsland zurückgelegt haben, können in der gesetzlichen Rentenversicherung

rentensteigernd angerechnet werden, wenn die Beiträge an einen Versicherungsträger entrichtet worden sind, der die Versicherung für abhängig Beschäftigte durchführt. Versicherungseinrichtungen für Selbständige, bei denen die Zugehörigkeit auf öffentlich-rechtlichem Zwang oder auf einer den Grundsätzen des Bundesrechts ganz oder zum Teil entsprechenden freiwilligen Versicherung beruht und deren Gegenstand der Sicherung dem für abhängig Beschäftigte entspricht, können durch Rechtsverordnung nach § 15 Abs. 3 Fremdrentengesetz (FRG) als gesetzliche Rentenversicherung anerkannt werden. Das Sicherungssystem in Polen für selbständige Landwirte und ihre Familienangehörigen erfüllt die Voraussetzung für eine Anerkennung als gesetzliche Rentenversicherung nicht, weil es sich in den Leistungsvoraussetzungen von der deutschen Rentenversicherung stark unterscheidet. Es muß vielmehr als ein System angesehen werden, welches die Bodenmobilität erhöhen soll und in erster Linie auf strukturelle Veränderungen im Agrarbereich ausgerichtet ist. Eine Anerkennung als gesetzliche Rentenversicherung ist daher nicht möglich.

Zeiten der familiären Mitarbeit in der Landwirtschaft in Polen können nach dem deutsch-polnischen Sozialversicherungsabkommen für eine Anrechnung in Frage kommen, wenn der Berechtigte den landwirtschaftlichen Betrieb nicht selbst übernommen, die Mitarbeit infolge der Übergabe der Landwirtschaft nach dem 31. Dezember 1977 an einen anderen Nachfolger aufgegeben und nach dem Verlassen der Landwirtschaft noch mindestens fünf Jahre eine Beschäftigung als Arbeitnehmer verrichtet hat.

Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, kommt die rentenrechtliche Berücksichtigung derartiger Zeiten als Beschäftigungszeiten ohne Beitragsleistung nach § 16 FRG in Betracht. Die Anwendung von § 16 FRG ist möglich, wenn zwischen den Verwandten tatsächlich ein echtes Beschäftigungsverhältnis mit dem Ziel der Leistung von Arbeit gegen Entgelt geschaffen werden sollte. Bei der Prüfung, ob dies nachgewiesen oder zumindest als glaubhaft gemacht anzusehen ist, legen die Rentenversicherungsträger bei Mitarbeit im Familienbetrieb naturgemäß verhältnismäßig strenge Maßstäbe an.

40. Abgeordnete **Frau Schmidt (Nürnberg)** (SPD)

Wie viele Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger sowie Altenpflegerinnen und Altenpfleger waren in den vergangenen drei Jahren, jeweils halbjährlich aufgegliedert, bei der Bundesanstalt für Arbeit arbeitslos gemeldet, und wie viele von ihnen bezogen Arbeitslosenhilfe bzw. Arbeitslosengeld?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 8. Februar 1989

Aussagen über die Zahl der Arbeitslosen in bestimmten Berufen sind nur auf Grund der von der Bundesanstalt für Arbeit jährlich (jeweils September) durchgeführten Strukturanalysen möglich. Die Daten aus der Strukturanalyse 1988 werden erst im März dieses Jahres vorliegen. Für Krankenpflegerinnen und Krankenpfleger sowie für Altenpflegerinnen und Altenpfleger stellte sich die Arbeitsmarktsituation in den Jahren 1985 bis 1987 wie folgt dar:

Krankenschwestern/Krankenpfleger

	Arbeitslose	offene Stellen
1985	11553	866
1986	10919	1296
1987	11687	1486

Altenpflegerin/Altenpfleger

	Arbeitslose	offene Stellen
1985	6 230	492
1986	6 989	985
1987	7 658	1 234

Wie aus den Zahlen zu entnehmen ist, überstieg die Zahl der Arbeitslosen die Zahl der offenen Stellen erheblich. Der Anteil der arbeitslosen Frauen an der jeweiligen Gesamtarbeitslosigkeit liegt bei Krankenschwestern/ Krankenpflegern bei rund 90 v. H. bei Altenpflegerinnen/Altenpflegern bei rund 85 v. H.

Die auf alle Arbeitslosen bezogene Quote der Leistungsberechtigten (für Arbeitslosengeld/Arbeitslosenhilfe) lag 1985 bei 67,3 v. H., 1986 bei 67,0 v. H. und 1987 bei 69,2 v. H. Bei einem Vergleich ergibt sich, daß die Quote der Leistungsberechtigten für Krankenschwestern/Krankenpfleger über dem Durchschnitt liegt (1987: 78,2 v. H.). Für den Beruf der Altenpflegerin/des Altenpflegers entspricht die Quote der Leistungsberechtigten in etwa dem Durchschnitt (68,7 v. H.).

41. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Kann die Rente, die ein Grenzgänger auf Grund französischen Rechts erhält, mit dem Arbeitslosengeld und dem Krankengeld verrechnet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 8. Februar 1989

Wenn eine nach französischem Recht gezahlte Rente mit bestimmten Rentenleistungen nach deutschem Recht vergleichbar ist, wird sie bei der Zahlung von Krankengeld ebenso wie die nach deutschem Recht gezahlte Leistung berücksichtigt. Die Einzelheiten regelt § 50 SGB V.

Sofern die von einem französischen Rentenversicherungsträger bewilligte Rente einer Rente wegen Erwerbsunfähigkeit oder einem Altersruhegeld aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, bewirkt sie das Ruhen eines gleichzeitg bestehenden Anspruchs auf Arbeitslosengeld in gleicher Weise wie die entsprechende deutsche Leistung. Dies ergibt sich aus Artikel 12 Abs. 2 der EWG-Verordnung 1408/71 i. V. m. § 118 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Die Regelung bezweckt, Doppelleistungen zu vermeiden. Der Anspruch auf Krankengeld bzw. Arbeitslosengeld entfällt, ruht oder mindert sich deshalb beim Bezug bestimmter anderer Lohnersatzleistungen, zu denen auch vergleichbare Leistungen zählen, die nicht von deutschen Versicherungsträgern gezahlt werden.

42. Abgeordneter **Kastning** (SPD)

Muß ein junger Ausländer ohne eigenes Einkommen und ohne finanzielle Zuwendungen seiner im Heimatland lebenden Eltern, der in einer nicht krankenversicherungspflichtigen deutschen Familie zu Gast ist, um an einer deutschen Schule den Gymnasialabschluß zu erreichen, als freiwillig Versicherter in einer gesetzlichen Krankenkasse nach dem Gesundheits-Reformgesetz künftig den erhöhten Beitrag nach dem Mindesteinkommen (z. Z. 1 050 DM) bezahlen, oder kann die gesetzliche Krankenkasse ihn den Praktikanten oder den nach dem BAföG förderungsfähigen Personen gleichstellen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Höpfinger vom 8. Februar 1989

Schüler von deutschen Schulen werden nicht als solche in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert. Wenn ein Elternteil in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert ist, besteht auf Grund dieser Versicherung in der Regel auch für den Schüler Versicherungsschutz. Gehört kein Elternteil der gesetzlichen Krankenversicherung an, kann der Versicherungsschutz nur durch Abschluß eines Vertrages mit einem privaten Krankenversicherungsunternehmen erreicht werden.

Diese Rechtslage gilt auch für ausländische Schüler, die deutsche Schulen besuchen. Eine freiwillige Versicherung ist für sie in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht möglich.

Krankenversicherungspflicht besteht jedoch für Studenten und Praktikanten. Ihnen sind Auszubildende des Zweiten Bildungsweges gleichgestellt, wenn sie sich in einem förderungsfähigen Teil eines Ausbildungsabschnitts nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz befinden. Zu diesem versicherungspflichtigen Personenkreis gehören jedoch nicht die Schüler von Haupt- und Realschulen sowie von Gymnasien.

Handelt es sich bei dem Heimatland um einen EG-Staat oder um ein Land, mit dem ein Abkommen über Krankenversicherung besteht, so kann der Schüler, falls die Eltern der dortigen Krankenversicherung unterliegen, aushilfsweise Sachleistungen zu Lasten der ausländischen Krankenversicherung durch die deutsche Krankenversicherung erhalten.

43. Abgeordneter **Kiehm** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß (gemäß § 42 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Arbeitsförderungsgesetzes) eine berufliche Fortbildung (z. B. Meisterlehrgang) nur dann finanziell gefördert wird, wenn der Antragsteller mindestens drei Jahre (z. B. als Geselle) beruflich tätig war, obwohl ihm die Handwerkskammer (gemäß § 49 Abs. 5 Nr. 1 der Handwerksordnung) auf Grund guter beruflicher Leistungen einen Dispens vom erforderlichen Nachweis der dreijährigen Gesellentätigkeit erteilt hat, vor dem Hintergrund der von der Bundesregierung angestrebten Verkürzung von Ausbildungszeiten?

44. Abgeordneter **Kiehm** (SPD)

Welche gesetzlichen Maßnahmen wird die Bundesregierung treffen, um diese unterschiedlichen Regelungen zugunsten der Antragsteller zu ändern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Vogt vom 8. Februar 1989

Nach der ursprünglichen Fassung der Förderungsvorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes vom 25. Juni 1969 war eine Förderung unmittelbar nach Abschluß der Berufsausbildung möglich. Mit dem Haushaltsstrukturgesetz vom 18. Dezember 1975, das am 1. Januar 1976 in Kraft trat, wurde die Förderung langfristiger Bildungsmaßnahmen auf diejenigen Teilnehmer begrenzt, die nach abgeschlossener Berufsausbildung drei Jahre beruflich tätig waren. Der Gesetzgeber ist seinerzeit davon ausgegangen, daß nicht nur der Charakter der beruflichen Fortbildung die vorherige Ausübung einer Berufstätigkeit voraussetzt, sondern daß die während der Berufstätigkeit gewonnenen Erfahrungen dem Teilnehmer die Aufnahme des in der Fortbildungsmaßnahme gebotenen Stoffes erleichtern und seine Vermittlungschancen nach Abschluß der Maßnahme heben.

Die Bundesregierung beabsichtigt zur Zeit nicht, eine Änderung der Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes vorzuschlagen.

Geschäftsbereich des Bundesministers der Verteidigung

45. Abgeordnete **Frau Dr. Hamm-Brücher** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß die amerikanischen Streitkräfte in Erlangen eine Panzerschießanlage direkt neben dem Gymnasium Fridericianum, der technischen Anlage der Universität und den Wohngebäuden der Sebaldus-Erwin-Rommel-Straße bauen wollen, und hält sie es gegebenenfalls für vertretbar, eine derartige lärmbelästigende Panzerschießanlage in unmittelbarer Nähe eines Schul- und Wohngebiets zu bauen?

46. Abgeordnete **Frau Dr. Hamm-Brücher** (FDP)

Ist die Bundesregierung bereit, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um die berechtigten Belange der Erlanger Bevölkerung gegenüber den amerikanischen Streitkräften zu vertreten?

47. Abgeordnete **Frau Dr. Hamm-Brücher** (FDP)

Sind der Bundesregierung mögliche alternative Standorte für eine Panzerschießanlage – außerhalb von Wohngebieten in Erlangen – bekannt, und wird sie gegebenenfalls die amerikanischen Streitkräfte unterstützen, ihre Panzerschießanlage an einem alternativen Standort zu bauen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 7. Februar 1989

Der Bundesregierung ist bekannt, daß die amerikanischen Streitkräfte in Erlangen eine seit Jahren vorhandene „lasergestützte Schießanlage für Kettenfahrzeuge" ausbauen wollen.

Sie planen, auf dem ihnen zur ausschließlichen Benutzung überlassenen Standortübungsplatz Erlangen bestehende Geländefahrstrecken, die bisher unbefestigt waren, mit einer wassergebundenen Decke zu versehen, fünf Wendeplatten aus Beton zu gießen und die behelfsmäßigen Zielsimulatoren zu erneuern sowie einen Beobachtungsturm zu errichten.

Die Kosten liegen insgesamt unter 500 000 DM, so daß die Genehmigung der Maßnahme auf die Mittelinstanz delegiert war.

Die amerikanischen Streitkräfte haben uns versichert, daß auf der ausgebauten Übungsanlage ausschließlich Laserrichtübungen vorgenommen werden, deren Ergebnisse durch das Aufleuchten von Lampen signalisiert werden. Auf jede Art von Schießen, auch mit Darstellungsmunition, wird mit Rücksicht auf die Lage des Übungsplatzes verzichtet.

Lärmimmissionen sind deshalb – wie bisher – auf Motoren- und Fahrgeräusche beschränkt.

Die Auslastung der Anlage wird sich durch den Ausbau nicht erhöhen, so daß die Geräuschbelastung auch nicht durch Zunahme der Übungen ansteigen wird.

Das Bundesministerium der Verteidigung sieht deshalb keine Veranlassung, auf die amerikanischen Streitkräfte dahin gehend einzuwirken, auf den Ausbau zu verzichten oder die Übungsanlage an einen anderen Standort zu verlegen.

48. Abgeordnete **Frau Teubner** (DIE GRÜNEN)

Treffen Hinweise zu, daß der Flughafen Bremgarten ausgebaut bzw. erweitert werden soll und daß geplant ist, den Flugbetrieb dort auszudehnen und eventuell eine zusätzliche Staffel, die derzeit von den alliierten Luftstreitkräften in Spanien unterhalten wird, nach Bremgarten zu verlegen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 2. Februar 1989

Der NATO-Flugplatz Bremgarten ist der Luftwaffe zur Nutzung zugewiesen, er ist von Größe und Infrastruktur her für den Friedensflugbetrieb eines Luftwaffengeschwaders und im Krisenfall für die zusätzliche Aufnahme von NATO-Verstärkungskräften ausgelegt. Eine Erweiterung ist nicht geplant.

Es trifft zu, daß – wie auf jedem anderen Flugplatz auch – Baumaßnahmen stattfinden und weiterhin stattfinden werden, die der Erhaltung der Einsatzfähigkeit, der Verbesserung im Unterkunfts- und Betreuungsbereich sowie der Instandhaltung der technischen Ver- und Entsorgungs-Einrichtungen dienen.

Die zusätzliche Verlegung von NATO-Luftstreitkräften nach Bremgarten wird nicht erwogen, Planungen dazu sind sämtlichen zuständigen Stellen im Bundesministerium der Verteidigung nicht bekannt.

49. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Trifft es zu, daß Berufsfeuerwehrleute im Gegensatz zu freiwilligen Feuerwehrleuten, die sich für den Zeitraum von zehn Jahren verpflichtet haben, vom Grundwehrdienst nicht befreit werden, und welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, auf Grund der knappen Personaldecke vieler Berufsfeuerwehren, auch Berufsfeuerwehrleute unter bestimmten Voraussetzungen vom Grundwehrdienst zu befreien?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Frau Hürland-Büning vom 7. Februar 1989

Der § 13 des Wehrpflichtgesetzes – in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Katastrophenschutzgesetzes – gilt nur für ehrenamtlich im Zivil- und Katastrophenschutz tätige Helfer, die sich anstelle des Wehrdienstes auf mindestens zehn Jahre zum Dienst in einer Organisation des Zivil- und Katastrophenschutzes – u. a. Freiwillige Feuerwehr – verpflichtet haben. Eine entsprechende berufliche Tätigkeit kann von Gesetzes wegen nicht an die Stelle des Wehrdienstes treten.

Sofern die personelle Situation einer Berufsfeuerwehr dazu zwingt, weil ein Wehrpflichtiger an seinem Arbeitsplatz dort unentbehrlich ist, kann durch seine Unabkömmlichstellung geholfen werden.

50. Abgeordnete
Frau
Dr. Däubler-Gmelin
(SPD)

Wie viele Soldaten und Offiziere der sudanesischen Streitkräfte werden derzeit von der Bundeswehr in der Bundesrepublik Deutschland ausgebildet, und wie viele Angehörige der Bundeswehr halten sich zur Ausbildung und Unterstützung von Angehörigen der sudanesischen Streitkräfte im Sudan auf?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wimmer vom 7. Februar 1989

Die Bundeswehr bildet zur Zeit auf dem Boden der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Militärischen Ausbildungshilfe fünfzehn sudanesische Unteroffiziere und Offiziere aus.

Neben zwei zukünftigen Generalstabsoffizieren und vier Bataillonskommandeuren handelt es sich hierbei um neun Unteroffiziere und Offiziere, die für Projekte der Ausstattungshilfe zu Betriebsschlossern, Kraftfahrzeugtechnikern und Kraftfahrzeugelektrikern bei der Bundeswehr ausgebildet werden.

Zur Unterstützung des Ausstattungshilfeprojektes „Ausbildungszentrum der sudanesischen Streitkräfte für Kfz-Mechaniker und Kfz-Elektriker" befindet sich eine Beratergruppe (Bw) im Sudan. Sie besteht aus einem Oberstleutnant, einem Stabsfeldwebel sowie sieben weiteren Feldwebeldienstgraden.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Verkehr

51. Abgeordnete
Frau
Blunck
(SPD)

Sind Pressemeldungen zutreffend (DPA, AP vom 2. Januar 1989), daß sich im Heck des über Schottland explodierten Pan Am-Jumbos ca. 500 Kilogramm Uran als Ballast befunden haben, und wenn ja, handelt es sich um schwach-, mittel- oder hochradioaktives Material?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 31. Januar 1989

Bis 1981 wurden bei Flugzeugen des Musters Boeing 747 Gewichte aus abgereichertem Uran mit einer Gesamtmasse von rund 500 Kilogramm verwendet. Solche an Höhen-, Seiten- und Querrudern eingebaute Ausgleichsgewichte dienen insbesondere zur Vermeidung von Flattererscheinungen an diesen Ruderflächen. Wegen des kleinen zur Verfügung stehenden Bauvolumens in diesen Rudern muß ein Material hohen spezifischen Gewichtes verwendet werden.

Dem abgereicherten Uran wurden die radioaktiven Anteile bis auf einen im Promille-Bereich liegenden Restanteil entzogen. Die Strahlung ist daraufhin so gering, daß sie bereits bei einem Abstand von einem Meter von der Oberfläche dieser Gewichte nicht mehr meßbar ist, da sie dann von der natürlichen Radioaktivstrahlung überdeckt wird.

52. Abgeordnete
Frau
Blunck
(SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob bei dem Unfall radioaktives Material freigesetzt wurde und ob gegebenenfalls Messungen auf radioaktive Strahlung (Art und Umfang) im Unfallgebiet durchgeführt worden sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 31. Januar 1989

Die Bundesregierung hat keine Kenntnis, daß im Unfallgebiet des über Schottland explodierten Pan Am-Flugzeugs Messungen auf radioaktive Strahlung durchgeführt worden sind. Möglicherweise wären solche Messungen wegen der außerordentlich schwachen Strahlung auch nicht erfolgversprechend.

53. Abgeordnete **Frau Blunck** (SPD)

Ist der Bundesregierung bekannt, seit wann Uran als Ballast für Flugzeuge Verwendung findet und ob dies für alle Flugzeugtypen und Fluggesellschaften gilt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 31. Januar 1989

Auf die Antwort zu Frage 52 wird verwiesen. Auf Grund eines Gewichtsreduzierungsprogramms des Herstellers Boeing für das Gesamtflugzeug konnten bei neueren Baureihen andere Materialien mit geringerem spezifischen Gewicht verwendet werden.

1981 wurde an die Deutsche Lufthansa AG das letzte Flugzeug des Musters McDonnell Douglas DC-10 mit abgereichertem Uran in einer Menge von rund 200 Kilogramm ausgeliefert. Flugzeuge dieses Musters neuerer Baujahre als 1981 befinden sich bei deutschen Luftfahrtunternehmen nicht im Einsatz und sind deshalb auch nicht zum Verkehr zugelassen.

Informationen darüber, ob bei neuen DC-10-Flugzeugen weiterhin abgereichertes Uran verwendet wird, liegen der Bundesregierung nicht vor. Nach Kenntnis der Bundesregierung sind andere Flugzeugmuster nicht mit diesen Materialien ausgerüstet.

54. Abgeordnete **Frau Blunck** (SPD)

In welcher Weise ist sichergestellt, daß bei der Verwendung von Uran als Flugballast eine Gefährdung von Mensch und Umwelt ausgeschlossen ist, und in welcher Weise wird dies kontrolliert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 31. Januar 1989

Die äußerst geringe Strahlungsaktivität des im Flugzeugbau verwendeten abgereicherten Urans schließt eine gesundheitliche Gefährdung aus den geschilderten Gründen praktisch aus. Die deutsche Strahlenschutzverordnung wie auch die entsprechende US-amerikanische Regelung sehen deshalb keine Genehmigungspflicht vor.

Das abgereicherte Uran wird im Flugzeugbau entweder durch eine galvanisch aufgebrachte Cadmiumschicht oder durch einen Metallmantel vor Kontakten mit der Atmosphäre geschützt.

Verkaufsregeln für den Umgang mit solchen Schwermetallgewichten enthalten die von den Flugzeugherstellern in allen entsprechenden von den Luftfahrtbehörden geprüften Handbücher (z. B. für Wartung und Reparatur).

55. Abgeordneter
Weiss
(München)
(DIE GRÜNEN)

Wann und mit welchem Ergebnis fand das Gespräch zwischen dem Bundeministerium für Verkehr, dem Bayerischen Staatsministerium für Wirtschaft und Verkehr und Vertretern betroffener Kommunen zu Möglichkeiten des Erhalts der DB-Strecke Gessertshausen — Markt Wald (Staudenbahn) statt, das Staatsminister Tandler in seinem Schreiben vom 24. August 1988 an den Präsidenten des Bayerischen Landtages für den Herbst 1988 angekündigt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Februar 1989

Im Sinne der Ankündigung im Schreiben von Staatsminister Tandler vom 24. August 1988 fand Ende Januar 1989 ein erstes Gespräch statt. Es wurde vereinbart, die zur DB-Strecke Gessertshausen — Markt Wald vorliegenden Unterlagen und Ergebnisse zu aktualisieren. Erst anhand der dann vorhandenen Ergebnisse soll über das weitere Vorgehen entschieden werden.

56. Abgeordneter
Dr. Wernitz
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die verschiedentlich gemachten Vorschläge, anstelle eines vierspurigen nur einen dreispurigen Aus- bzw. Neubau von Bundesfernstraßen vorzunehmen, generell und insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Verkehrssicherheit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Februar 1989

Die Frage der Einsatzgrenze von vier-streifigen Straßenquerschnitten mit Richtungstrennung und drei-streifigen Straßenquerschnitten mit Gegenverkehr wird derzeit von einer hierzu eingesetzten Projektgruppe unter Federführung der Bundesanstalt für Straßenwesen untersucht. In diese Untersuchung sind selbstverständlich auch Fragen der Verkehrssicherheit einbezogen. Mit dem Schlußbericht ist im Laufe dieses Jahres zu rechnen. Erst auf der Grundlage dieses Berichts wird eine abschließende Beurteilung dieser Frage möglich sein.

57. Abgeordneter
Daubertshäuser
(SPD)

Kann die Bundesregierung Meldungen bestätigen, daß in den Vereinigten Staaten von Amerika 1988 im Vergleich zum Vorjahr die Zahl der Verkehrstoten auf den ländlichen Autobahnen gestiegen ist um durchschnittlich rund 20 v. H. in den 38 Staaten, die 1987 die höchstzulässige Geschwindigkeit von 55 Meilen (88 km/h) auf 65 Meilen (104 km/h) heraufgesetzt haben, um durchschnittlich 7 v. H. in den Staaten, in denen die höchstzulässige Geschwindigkeit unverändert 55 Meilen (88 km/h) beträgt?

58. Abgeordneter
Daubertshäuser
(SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß Senatoren (z. B. Senator Frank Lautenberg) diese Entwicklung in dem Satz zusammengefaßt haben „Geschwindigkeit tötet"?

59. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Welche Ursachen werden nach Kenntnissen der Bundesregierung in den Vereinigten Staaten von Amerika dafür verantwortlich gemacht, daß auf den ländlichen Autobahnen die Zahl der Verkehrstoten um 20 v. H. in den Staaten gestiegen ist, die die Geschwindigkeit um rund 10 v. H. heraufgesetzt haben?

60. Abgeordneter **Daubertshäuser** (SPD)

Wie bewertet die Bundesregierung diese Unfallzahlen aus den Vereinigten Staaten von Amerika, und welche Konsequenzen sind hieraus für die Bekämpfung der Verkehrsunfälle in der Bundesrepublik Deutschland zu ziehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Februar 1989

Der erste Jahresbericht mit einer Auswertung der Unfallentwicklung auf ländlichen Interstate-Highways im Kalenderjahr 1987, der gegen Ende 1988 fertiggestellt sein sollte, steht der Bundesregierung noch nicht zur Verfügung. Die deutsche Botschaft wurde gebeten, Informationen einzuholen. Das gleiche gilt für das Jahr 1988. Ein Zwischenbericht ist für Herbst 1989 vorgesehen. Der Schlußbericht ist für Ende 1990 angekündigt. Die von Ihnen erwähnten Äußerungen von Senator Frank Lautenberg sind der Bundesregierung nicht bekannt.

61. Abgeordnete **Frau Dr. Däubler-Gmelin** (SPD)

Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Deutsche Bundesbahn von drohenden Streckenstillegungen im Bereich der Ammertalbahn (Tübingen — Entringen — Herrenberg) absieht, bis ein von den betroffenen Landkreisen Tübingen und Böblingen in Auftrag gegebenes Gutachten, das Berechnungen über die Weiterbedienung der Strecke anstellt und die Wirtschaftlichkeit prüft, erstattet ist, und um abzuwarten, ob durch den S-Bahn-Anschluß an Herrenberg sich nicht neue Möglichkeiten für die Ammertalbahn ergeben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 7. Februar 1989

Nach Aussage der Deutschen Bundesbahn (DB) steht bei dem derzeitigen Güterverkehrsaufkommen der Bestand der Stichstrecke Tübingen — Gültstein nicht zur Diskussion.

Hinsichtlich des Reisezugbetriebes auf dem Abschnitt Tübingen — Entringen ist in der ÖPNV-Vereinbarung zwischen dem Land Baden-Württemberg und der DB festgelegt, daß „die Weiterbedienung nur erfolgen kann, wenn die der DB entgehende Verbesserung ihres Wirtschaftsergebnisses bei Aufrechterhaltung der Schienenbedienung durch Dritte ausgeglichen wird". Dieser Streckenabschnitt bedarf insofern einer gesonderten Betrachtung.

Die DB hat dem Land Baden-Württemberg Vorschläge für eine Weiterbedienung des Schienenpersonenverkehrs bei Kostenübernahme durch Dritte unterbreitet. Die Gebietskörperschaften sind in diesen Entscheidungsprozeß eingebunden.

Ein Verfahren nach dem Bundesbahngesetz, das einer Umstellung auf Busbedienung vorausgehen muß, hat die DB bisher nicht eingeleitet.

62. Abgeordneter
Pauli
(SPD)

Ist es nach Auffassung der Bundesregierung für die Erlaubnis für Fesselballonaufstiege im Vollzuge der Luftverkehrsordnung erforderlich, daß eine Haftpflichtversicherung vom Antragsteller abgeschlossen werden muß, und wenn ja, welches konkrete Risiko ist hierbei in welcher Höhe zu versichern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. Februar 1989

Nach den Vorschriften des Luftverkehrsgesetzes (§§ 33 bis 43 i. V. m. § 1 Abs. 2) und der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) ist für Fesselballone, die aufgelassen werden, eine Haftpflichtversicherung über die in § 103 Abs. 3 LuftVZO festgelegten Haftungssummen abzuschließen. Damit sollen Schäden, die trotz ordnungsgemäßem Betrieb des Fesselballons entstehen können (z. B. durch Losreißen des Fesselballons), ersetzt werden (Gefährdungshaftung). Die Bundesregierung hält diese gesetzliche Versicherungspflicht weiterhin für erforderlich.

63. Abgeordneter
Pauli
(SPD)

Welche konkreten Sicherungsauflagen, insbesondere auch im Hinblick auf tieffliegende Luftfahrzeuge militärischer und ziviler Art, müssen erfüllt werden, und hält die Bundesregierung diese versicherungs- und sicherheitsrechtlichen Regelungen in der vorliegenden Form für begründet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. Februar 1989

Die für das Auflassen von Fesselballons erforderlichen Sicherheitsauflagen sind in Zusammenarbeit mit den für die Erteilung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) zuständigen Luftfahrtbehörden der Länder in besonderen „Richtlinien zur Erteilung von Erlaubnissen zum Auflassen von Fesselballons gemäß § 16 Abs. 2 und 3 LuftVO" festgelegt worden.

64. Abgeordneter
Dr. Holtz
(SPD)

Wie schätzt die Bundesregierung den gegenwärtigen Zustand des europäischen Luftraum-Überwachungssystems ein, insbesondere dessen Schwächen und Mängel bei der Kooperation und Koordination auf europäischer Ebene?

65. Abgeordneter
Dr. Holtz
(SPD)

Welche politischen Maßnahmen sind schon hinsichtlich der Verwendung ökonomischerer Ausstattungen der Flughäfen und einer wirksameren europäischen Zusammenarbeit ergriffen worden, und wie sollen in Zukunft die Ausbildung der Fluglotsen und die Personalpolitik aussehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. Februar 1989

Die Leistungsfähigkeit des europäischen Flugsicherungssystems ist regional unterschiedlich und die technische Ausstattung teilweise inhomogen. Schwächen bestehen in der grenzüberschreitenden Koordination der Flüge, vor allem aber in der europaweiten Planung und Steuerung

der Flugverkehrsflüsse. Deshalb haben die Verkehrsminister der 22 Staaten der Europäischen Zivilluftfahrt-Konferenz am 20. Oktober 1988 auf Initiative des Bundesministers für Verkehr ein umfangreiches Programm zur Lösung dieser Probleme beschlossen. Kernpunkt ist die Nutzung der Organisation EUROCONTROL zur Harmonisierung der nationalen Systeme, zur Entwicklung eines künftigen einheitlichen europäischen Flugsicherungssystems sowie zu Einrichtung und Betrieb einer europäischen Verkehrsflußregelungszentrale. EUROCONTROL ist aufgefordert, auch auf dem Sektor der Fluglotsenausbildung neue Initiativen zu ergreifen, insbesondere durch attraktive Gestaltung des Ausbildungsangebots und Straffung des Ausbildungsgangs eine verstärkte Nutzung der Ausbildungseinrichtung Instilux in Luxemburg zu erreichen. Die Personalpolitik bleibt dagegen den nationalen Stellen vorbehalten.

66. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Wie hat sich die Flugverkehrsdichte, differenziert nach militärischen und zivilen Flügen, über der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen fünf Jahren entwickelt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. Februar 1989

In der Bundesrepublik Deutschland haben die zivilen Flugbewegungen von 1984 bis 1986 um jährlich ca. 6 v. H. bis 7 v. H. sowie 1987 und 1988 um ca. 14 v. H. bzw. ca. 8 v. H. zugenommen.

Die militärischen Flüge sind im betrachteten Zeitraum etwa konstant geblieben.

67. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Mit welcher Entwicklung wird bei der Flugverkehrsdichte, wiederum differenziert nach militärischem und zivilem Bereich, in den nächsten fünf Jahren gerechnet?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. Februar 1989

Innerhalb der nächsten fünf Jahre wird für die zivilen Flugbewegungen mit einer mittleren jährlichen Zuwachsrate von ca. 5 v. H. gerechnet. Dabei wird zugrunde gelegt, daß sich der zivile Luftverkehr zwischen 1986 und 2000 verdoppelt und die Zuwachsraten einzelner Jahre vom Mittelwert durchaus abweichen können.

Der Bundesminister der Verteidigung rechnet damit, daß das jährliche militärische Luftverkehrsvolumen bis 1994 in etwa gleichbleibt. Die militärische Luftverkehrsentwicklung in der Bundesrepublik Deutschland ist davon abhängig, inwieweit weitere Teile der Ausbildung ins Ausland verlagert werden können. In diesem Fall wäre mit einer rückläufigen Entwicklung zu rechnen. Die Höhe der Entlastung ist vom Erfolg der Verhandlungen mit den Aufnahmestaaten und von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln abhängig. In der Bundesrepublik Deutschland werden sich die Tiefflüge von Strahlflugzeugen aus dem Tiefflugband in größere Höhen verlagern.

68. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Welche Gründe waren in welchem Ausmaß für Flugzeugabstürze, wiederum unterschieden nach militärischem und zivilem Bereich, verantwortlich?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. Februar 1989

Im zivilen Bereich haben sich in der Bundesrepublik Deutschland in den vergangenen fünf Jahren 73 Flugunfälle mit tödlichem Ausgang ereignet, bei denen 166 Personen getötet wurden. Diese Unfälle hatten folgende Hauptursachen:

Fehlverhalten des Flugzeugführers	30 Fälle (63 v. H.)
Technische Mängel	5 Fälle (10 v. H.)
Wettereinflüsse	4 Fälle (8 v. H.)
Sonstige	2 Fälle (4 v. H.)
Nicht feststellbar	7 Fälle (15 v. H.)
insgesamt	48 Fälle

Bei 25 Unfällen sind die Untersuchungen noch nicht abgeschlossen.

Für die Unfälle militärischer Luftfahrzeuge der Bundeswehr waren im Zeitraum 1983 bis 1989 folgende Hauptursachen verantwortlich:

Personal	79,0 v. H.
Technik	12,7 v. H.
Umwelt (Wetter, Vogelschlag, Fremdkörper)	6,3 v. H.
Unbestimmt	2,0 v. H.

69. Abgeordneter **Kroll-Schlüter** (CDU/CSU)

Ist es richtig, daß der Anteil der Unfälle bei Tiefflügen besonders hoch ist, und wie viele Flüge könnten in der Bundesrepublik Deutschland zur Zeit unterbleiben, wenn alle Flüge unter 500 Kilometer Länge von den großen deutschen Flughäfen unterblieben und statt dessen auf die Schiene – in Zukunft vielleicht durch den Transrapid – umgelegt würden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. Februar 1989

Etwa 40 v. H. der Abstürze militärischer Luftfahrzeuge ereigneten sich bei Tiefflugeinsätzen. Die niedrige Flughöhe war jedoch nur in wenigen Fällen ursächlich für den Unfall.

Nach Auskunft der im Linienverkehr tätigen deutschen Luftverkehrsgesellschaften werden von den internationalen Verkehrsflughäfen der Bundesrepublik Deutschland auf innerdeutschen Strecken unter 500 Kilometern Länge durchschnittlich 8 100 Flüge pro Monat durchgeführt. Eine teilweise Verlagerung dieses Verkehrs vom Flugzeug auf die Bahn hält die Bundesregierung für wünschenswert; eine Quantifizierung ist jedoch nicht möglich.

70. Abgeordneter **Dr. Ehrenberg** (SPD)

Kann die Bundesregierung Auskunft darüber geben, welches Institut die ökologischen und hygienischen Folgen der ungeklärten Entleerung aus den Toiletten der Deutschen Bundesbahn über die Schienenstränge untersucht hat?

71. Abgeordneter **Dr. Ehrenberg** (SPD)

Wann und mit welchen Ergebnissen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Schulte vom 9. Februar 1989

Das offene Ableiten von Fäkalien aus den Toiletten der Reisezüge, das weitgehend von allen europäischen Eisenbahnen praktiziert wird, ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen sowohl in seuchenhygienischer als auch in bakteriologischer Hinsicht unbedenklich. Es führt auch nicht zu ökologischen Beeinträchtigungen. Weder bei Reisenden noch beim Zug- oder Instandhaltungspersonal sind bisher Erkrankungen, die auf dieses Toilettensystem zurückzuführen wären, bekanntgeworden. So führten auch nachgenannte wissenschaftliche Arbeiten zu folgendem Ergebnis:

- Dissertation von Peter von Seck, Hygiene-Institut der Johannes Gutenberg Universität in Mainz, 1972:
  Eine akute Gesundheitsgefährdung läßt sich nicht nachweisen. Ebenso wurde eine bedenkliche Keimverschleppung nicht festgestellt.
- Gutachten von Prof. Dr. med. Wittgens, Frankfurt/Main, 1972:
  Mit Blick auf die Öffentlichkeit und auf die Gesundheit der Gleisarbeiter werden die Forderungen der Seuchenhygiene als erfüllt angesehen.
- Untersuchung des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes Berlin, 1988:
  Wegen der Schutzwirkung der mikrobiologisch aktiven Bodenschicht über dem Grundwasservorkommen ist eine Gefährdung der Grundwasserqualität durch die Immission kleiner Fäkalpartikel nicht gegeben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

72. Abgeordneter **Diller** (SPD)

Was wird die Bundesregierung gemäß ihrer in der Drucksache 11/3786 festgehaltenen neuen Beschlußlage tun, um gegenüber der französischen Regierung darauf hinzuwirken, daß das Kernkraftwerk Cattenom mit seinen jetzt drei in Betrieb befindlichen Reaktorblöcken aus der militärischen Tiefflugzone LFR 45 herausgenommen wird?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 9. Februar 1989

Die in der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Mechtersheimer, Frau Teubner, Frau Schilling und der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 11/3786) zum Ausdruck gebrachte Haltung der Bundesregierung wurde, da die darin enthaltenen Regelungen auch für französische Militärmaschinen im deutschen Luftraum gilt, den zuständigen französischen Stellen mitgeteilt. Inwieweit die französische Regierung das zum Anlaß nehmen wird, die in Frankreich geltenden Tiefflugvorschriften zu ändern, kann derzeit noch nicht beurteilt werden. Im übrigen verweise ich auf die Antwort der Bundesregierung zu Ihrer Frage 68 vom 18./19. Mai 1988 (Plenarprotokoll 11/81 Seite 5487, Anlage 3).

Schließlich erlaube ich mir den Hinweis darauf, daß der Block Cattenom-3 sich derzeit in der vornuklearen Inbetriebnahme befindet und noch nicht in Betrieb ist.

73. Abgeordneter **Diller** (SPD)

Was hat Bundesminister Dr. Töpfer seit den Vorhaltungen in der Fragestunde des Bundestages am 8. Juni 1988 getan, um in Verhandlungen mit den zuständigen französischen Stellen sein Versprechen von 1986 einzulösen, „... so lange keine Ruhe zu geben, bis auch für die Bevölkerung im deutsch-französischen Grenzraum eine gleiche rechtliche und tatsächliche Sicherung gegenüber den Risiken der Kernenergie besteht wie in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt"?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 9. Februar 1989

Auf die Antwort vom 27. Juni 1988 auf Ihre Fragen 74 und 75 (Drucksache 11/2612) wird verwiesen. Die dort erwähnten intensiven Gespräche zwischen den zuständigen Behörden und ihren sicherheitstechnischen Beratungsgremien werden kontinuierlich fortgeführt.

74. Abgeordnete **Frau Garbe** (DIE GRÜNEN)

Inwieweit sind Informationen des SPIEGEL vom 23. Januar 1989 zutreffend, wonach die polnische Staatshandelsfirma KOPEX Rheinschlamm und kontaminiertes Baggergut aus der Bundesrepublik Deutschland auf dem Gelände einer ehemaligen Braunkohlegrube verbuddeln will, und wer ist westdeutscher Vertragspartner von KOPEX?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 1. Februar 1989

Die der Frage zugrundeliegenden Informationen beruhen auf einer Veröffentlichung des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, „Aktuelle Analysen" Nummer 3/1989 vom 9. Januar 1989.

Im einzelnen ist dazu folgendes anzumerken:

Verbringung von Baggerschlamm aus Hamburg

Der Hamburger Hafenverwaltung ist im Dezember 1988 ein Vorschlag unterbreitet worden, Baggergut aus dem Hamburger Hafen in aufgelassenen Braunkohlengruben in Oberschlesien zu deponieren. Anlaß ist der durch die starke Verschmutzung der Elbe und ihrer Sedimente entstandene Engpaß in der Baggergutentsorgung des Hamburger Hafens. Bis zur Sicherstellung ausreichender Ablagerungsflächen auf Hamburger Gebiet und Erstellung einer technisch neuen Behandlungsanlage zur Fraktionstrennung und Schlickentwässerung müssen rund 1 Million m^3 auf Deponien außerhalb Hamburgs untergebracht werden.

Eine Prüfung des durch einen Agenten vorgetragenen Angebots der polnischen Außenhandelsgesellschaft Pol-Color in Warschau durch die Freie und Hansestadt Hamburg ist vorgesehen. Die Entscheidungen der zuständigen Hamburger Behörden zu diesem Projekt sind bisher noch nicht getroffen worden.

Verbringung von Rheinschlamm

Die Bundesregierung kann Berichte über eine beabsichtigte Verbringung von 900 000 Tonnen Rheinschlamm nach Polen nicht bestätigen. Den für die Erteilung der gegebenenfalls erforderlichen Verbringungsgenehmigungen zuständigen Behörden der Länder liegen hierzu gleichfalls keine Informationen vor.

75. Abgeordnete
Frau
Garbe
(DIE GRÜNEN)

Inwieweit erfüllen ehemalige Braunkohlegruben, wie die im polnischen Bogatynia, die in der Bundesrepublik Deutschland üblichen technischen Anforderungen für die Ablagerung von Rheinschlämmen, Baggergut und ähnlichen Abfallstoffen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann
vom 1. Februar 1989

Über die ehemaligen Braunkohlengruben im polnischen Bogatynia sind der Bundesregierung weder Einzelheiten über die Geologie, die Hydrogeologie oder eventuell technische Einrichtungen bekannt. Ein Vergleich mit den in der Bundesrepublik Deutschland üblichen technischen Anforderungen für die Ablagerung von Rheinschlämmen, Baggergut und ähnlichen Abfällen ist deshalb nicht möglich.

Exporte von Baggergut in die Volksrepublik Polen dürfen nur nach Vorlage der erforderlichen Genehmigungen nach § 13 des Abfallgesetzes durchgeführt werden. Zuständig für die Erteilung sind die Bundesländer, in deren Bereich die Abfälle anfallen. Den zuständigen Landesbehörden obliegt auch die Einzelfallprüfung, ob die Beförderung, Behandlung, Lagerung oder Ablagerung der Abfälle ordnungsgemäß erfolgt.

76. Abgeordneter
Schäfer
(Offenburg)
(SPD)

Teilt die Bundesregierung die Auffassung des Bundesverbandes der Sonderabfallwirtschaft e. V., daß sich die wirtschaftliche Situation der Aufbereitungsunternehmen von Altölen seit 1987 dramatisch verschlechtert hat, und wie hoch wird der Verlust pro Tonne aufgearbeiteten Altöls für 1988 geschätzt?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann
vom 9. Februar 1989

Die wirtschaftliche Situation der Aufbereitungsunternehmen ist von verschiedenen Faktoren bestimmt, die überwiegend schon in die Zeit vor 1987 zurückreichen. So hat sich der niedrige Dollar-Kurs sehr zum Nachteil der Zweitraffination ausgewirkt, weil dadurch Erstraffinate aus Rohöl Kostenvorteile erhielten. Auch hat die Diskussion um die PCB-Belastung von Zweitraffinaten die Absatzchancen gemindert. Die Grundölproduktion ging daher von 45 000 Tonnen im Jahre 1986 zunächst auf 13 000 Tonnen (1987) zurück, stieg aber nach den bisher vorliegenden Daten wieder auf 55 000 Tonnen im letzten Jahr an. Eine generelle Aussage zum Verlust pro Tonne aufgearbeiteten Altöls läßt sich im Hinblick auf die Abhängigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung jedes einzelnen Betriebes vom Aufarbeitungsverfahren und der Menge der durchgesetzten Altöle nicht machen.

77. Abgeordneter
Schäfer
(Offenburg)
(SPD)

Wie gedenkt die Bundesregierung das Postulat des Vorranges der stofflichen Verwertung im Altölbereich auch in Zukunft zu gewährleisten, und wie will die Bundesregierung verhindern, daß Aufarbeitungskapazitäten im Altölbereich in größerem Maßstab stillgelegt werden müssen, um drohende Konkurse abzuwenden?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 9. Februar 1989

Die Bundesregierung geht prinzipiell von der Gleichrangigkeit der stofflichen und thermischen Verwertung aus. Sie ist ebenso grundsätzlich der Auffassung, daß neue Subventionstatbestände nicht geschaffen werden sollten. Das bedeutet, daß wie bei jedem anderen Recyclingprodukt auch bei Zweitraffinaten die stoffliche Verwertung ihre Grenzen in der Aufnahmefähigkeit des Marktes findet. Auch das EG-Recht stellt auf diese Gegebenheiten ab. Aus den genannten Wettbewerbsgründen kann die Altölaufarbeitung gegenwärtig nur zu einem geringen Teil hochwertige Zweitraffinate erzeugen. Die Aufarbeitung erstreckt sich daher überwiegend auf Dunkelöle (275 000 Tonnen im Jahre 1988), von denen ca. 60 000 Tonnen in andere Produkte eingingen (z. B. Bitumenherstellung), während der Rest für energetische Zwecke, z. B. als schweres Heizöl oder als Dieselöl, abgesetzt wurde.

Die Bundesregierung ist jedoch mit der Branche der Altölaufarbeiter im Gespräch – zuletzt im Dezember 1988 – um Möglichkeiten zu suchen, wie die für die Sicherheit der Altölentsorgung wichtige stoffliche Altölverwertung gestärkt werden kann.

78. Abgeordneter **Schäfer (Offenburg)** (SPD)

Beabsichtigt die Bundesregierung eine Verschärfung der Einsatzbedingungen von Altöl in Zementwerken sowie eine Beseitigung der durch die Zuschußgewährung an die thermische Nutzung entstandene Wettbewerbsverzerrung zum Nachteil der Aufarbeitung?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 9. Februar 1989

Nach Auffassung der Bundesregierung geht es nicht um eine Verschärfung der Einsatzbedingungen von Altöl in Zementwerken.

Entscheidend ist vielmehr, daß eine thermische Verwertung von Altölen nur in dafür geeigneten und zugelassenen Anlagen erfolgt und die Überwachung dieser Anlagen voll gewährleistet ist, damit gegebenenfalls mißbräuchlich verschaffte Wettbewerbsvorteile vermieden werden.

Die Bundesregierung hat die für den Vollzug des Abfallgesetzes und der Altölverordnung zuständigen obersten Landesbehörden auf der Sitzung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall am 24. November 1988 darauf hingewiesen.

Die bisher für alle Arten der Altölbeseitigung auch bei der Verbrennung gewährten Zuschüsse (1987 10 DM, 1988 5 DM, 1989 2,50 DM je 100 Kilogramm Altöl) entfallen mit dem 31. Dezember 1989. Insoweit gelten dann für stoffliche wie für die thermische Altölverwertung gleiche Bedingungen.

79. Abgeordneter **Hiller (Lübeck)** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Anregung eines skandinavischen Umweltministers, für die osteuropäischen Ostseeanrainer zur Rettung der Ostsee einen „ökologischen Marshallplan" einzurichten, und sieht sie die Möglichkeit einer Beteiligung?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 3. Februar 1989

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, daß ein Umweltminister eines skandinavischen Staates einen Vorschlag gemacht hat, zur Rettung der Ostsee einen „ökologischen Marshallplan" einzurichten.

Nach den der Bundesregierung vorliegenden Presseberichten sollen sich jedoch die Umweltminister der skandinavischen Länder darauf geeinigt haben, den osteuropäischen Staaten zinsgünstige Kredite zur Finanzierung von Umweltschutzinvestitionen zu gewähren.

Die Bundesregierung begrüßt derartige Initiativen, die die Politik der Bundesregierung nachhaltig bestätigen. Die Bundesregierung hat nämlich bereits im Dezember 1987 in Abstimmung mit der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank die Möglichkeit eröffnet, zinsgünstige Darlehen für Umweltschutzinvestitionen in der DDR und in der CSSR zu gewähren.

80. Abgeordneter **Scherrer** (SPD)

Welche Informationen hat die Bundesregierung über den Verbleib von ca. 80 Tonnen verschwundenen schwermetallhaltigem Sondermüll (Stäube), der bei der bundeseigenen VEBA-Glas-AG/Werk Bad Breisig angefallen war und in der Sondermüll-Deponie Ortrup entsorgt werden sollte, und welche Folgen verursacht das wilde Abkippen schwefelhaltiger Stäube (Sondermüll), die bei der Produktion von Buntglasflaschen anfallen, für das Grundwasser?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 7. Februar 1989

Es wird zunächst auf die Antwort der Bundesregierung vom 24. Januar 1989 zu der mündlichen Anfrage des Abgeordneten Pauli vom 17. Januar 1989 verwiesen (Plenarprotokoll 11/122, S. 9030, Anlage 4).

Ergänzend dazu wird mitgeteilt, daß die Entsorgung der schwermetalligen Produktionsrückstände ordnungsgemäß auf der Sonderabfall-Deponie Gerolsheim (Rheinland-Pfalz) erfolgt ist.

81. Abgeordneter **Leidinger** (SPD)

Welche Gesamtkosten entstehen nunmehr insgesamt für die Dekontamination sowie für Transport, Lagerung und Bewachung des in Bundeswehreinrichtungen in Feldkirchen und Meppen eingelagerten kontaminierten Molkepulvers, und welche Kosten sind bisher einschließlich Transport, Lagerung und Bewachung im einzelnen entstanden?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 1. Februar 1989

Wie im Bundeshaushalt 1989 im Einzelplan 16 (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit) bei Kapitel 16 04 Titel 812 02 dargestellt, ist mit voraussichtlichen Gesamtkosten der Dekontamination einschließlich Transport und Zwischenlagerung in Höhe von 39 Millionen DM zu rechnen. Hierbei nicht berücksichtigt sind die möglichen Erlöse zum Beispiel aus dem Verkauf der Pilotanlage und der großtechnischen Anlage nach Abschluß der Dekontaminierungsarbeiten.

Die bis Ende 1988 im Hinblick auf die Dekontaminierung des Molkepulvers verausgabten Mittel belaufen sich auf 12,12 Millionen DM; davon entfallen auf die Bewachung rund 1,53 Millionen DM.

82. Abgeordneter **Leidinger** (SPD)

Welche Zeitplanung liegt dieser Kostenentwicklung im einzelnen im Hinblick auf Bau und Inbetriebnahme der zu errichtenden Dekontaminations-Großanlage und die anschließende Dekontamination des Molkepulvers zugrunde, und zu welchem Zeitpunkt ist danach mit dem Abzug und der Aufarbeitung der in Feldkirchen/Niederbayern gelagerten rund 2 000 Tonnen Molkepulver zu rechnen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 1. Februar 1989

Vorgesehen ist, in den Monaten Februar/März 1989 insgesamt etwa 40 Tonnen Molkepulver in der Pilotanlage zu dekontaminieren. Bei dieser Gelegenheit sollen auch verschiedene technische Maßnahmen mit dem Ziel einer Zeit- und Kosteneinsparung bei der späteren großtechnischen Anlage erprobt werden. Die Bundesregierung strebt nach wie vor an, die Dekontaminierung des Molkepulvers noch in diesem Jahr abzuschließen. Der Abzug der Waggons aus Feldkirchen/Niederbayern wird dem Dekontaminierungsprozeß entsprechend erfolgen.

83. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung den in der Medienberichterstattung dargestellten Sachverhalt, wonach negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Menschen zu befürchten sind, die sich oft oder in längeren Zeiträumen im elektromagnetischen Feld beispielsweise von Hochspannungsleitungen befinden, und ist die Bundesregierung bereit, dieses Problem näher untersuchen zu lassen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 8. Februar 1989

Auf die Antworten der Bundesregierung auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Fuchtel vom 17. März 1988 (Drucksache 11/2030, Ziffer 103) und des Abgeordneten Lowack vom 1. Februar 1989 (Drucksache 11/3956, Ziffer 51) wird verwiesen. Darüber hinaus beschäftigt sich auch die Strahlenschutzkommission, die den Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit in allen Fragen des Strahlenschutzes berät, in ihrem Ausschuß „Nichtionisierende Strahlen" eingehend mit der Frage der biologischen Wirkung elektromagnetischer Felder auf den menschlichen Organismus.

84. Abgeordnete **Frau Steinhauer** (SPD)

Welche Maßnahmen müßten im Interesse der Gesundheit der Menschen getroffen werden, wenn der geschilderte Zusammenhang zutrifft, und unterstützt die Bundesregierung auf Grund des derzeitigen Erkenntnisstandes die Verhaltensempfehlung, daß beispielsweise gerade die von Kindern gern zum Spielen genutzten Freiflächen unterhalb von Hochspannungsleitungen zu meiden sind?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 8. Februar 1989

Auf Grund der derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnis der biologischen Wirkungsmechanismen elektromagnetischer Felder sind neben den

bestehenden Schutzbestimmungen keine Verhaltensempfehlungen erforderlich, die das Spielen von Kindern unterhalb von Hochspannungsleitungen betreffen.

85. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Welche Störungen an atombetriebenen Antrieben auf den Weltmeeren sind der Bundesregierung bekannt, und wie hoch schätzt sie die jährliche Anzahl solcher Störungen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 9. Februar 1989

Atombetriebene Schiffsantriebe werden sowohl in der militärischen als auch in der zivilen Schiffahrt verwendet; in der zivilen Schiffahrt verfügt nach hiesigem Kenntnisstand die UdSSR über einige atombetriebene Eisbrecher.

Ob und in welcher Anzahl Störungen an atombetriebenen Schiffahrtsantrieben auftreten, ist der Bundesregierung nicht bekannt. Auch für eine Schätzung dieser Angaben liegen keine entsprechenden Anhaltspunkte vor.

86. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Wie versucht die Bundesregierung auf die französische Regierung einzuwirken, die Haftungssumme je Atomkraftwerk von derzeit 50 Millionen französischen Francs (ca. 15 Millionen DM) auf einen vergleichbaren deutschen Standard anzuheben, und wer haftet für Schäden in der Bundesrepublik Deutschland, die durch einen französischen Atomkraftwerksunfall verursacht wurden?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 9. Februar 1989

In Frankreich haftet – wie in der Bundesrepublik Deutschland – für Schäden aus einem nuklearen Ereignis der Inhaber der jeweilgen Kernanlage. Der Haftungshöchstbetrag von derzeit 50 Millionen FF darf jedoch nicht isoliert gesehen werden.

Frankreich ist – wie die Bundesrepublik Deutschland – Mitglied des Pariser Atomhaftungsübereinkommens (PÜ) vom 29. Juli 1960 sowie des (Brüsseler) Zusatzübereinkommens (BZÜ) zum PÜ vom 31. Januar 1963, auf die das französische Atomhaftungsgesetz von 1968 ausdrücklich verweist.

a) Das bedeutet zunächst einmal, daß die Staatsangehörigen der jeweiligen Mitgliedsländer, also auch der Bundesrepublik Deutschland, im Schadensfall haftungsrechtlich in Frankreich Geschädigten gleichgestellt sind. Der in Frankreich festgelegte Haftungshöchstbetrag von 50 Millionen FF pro Kernanlage und Schadensfall hält sich im Rahmen des Artikels 7 PÜ (in der Fassung des Zusatzprotokolls vom 28. Januar 1964 sowie des Änderungsprotokolls vom 16. November 1982), der Umfang und Modalitäten der Festsetzung der Haftungssummen regelt.

b) Übersteigt die Schadenssume aus einem nuklearen Ereignis in einer französischen Kernanlage diesen Höchstbetrag, so stellt gemäß Artikel 3 Abs. b) ii) BZÜ der französische Staat den Inhaber für den weitergehenden Schaden bis zu einer Summe von 70 Millionen Sonderziehungsrechten des Internationalen Währungsfonds (SZR) frei – beim gegenwärtigen Stand der SZR von 2,43 DM entspricht das einem ungefähren Gegenwert von 170 Millionen DM.

Übersteigt der Schaden auch diesen Betrag, so werden die erforderlichen Geldmittel bis zu einer Höhe von 120 Millionen SZR (= ca. 291 Millionen DM) nach einem bestimmten Aufbringungsschlüssel von der Solidargemeinschaft aller Mitgliedstaten des BZÜ aufgebracht [Artikel 3 Abs. b) iii) BZÜ]. Die letztgenannten Beträge sind durch das Änderungsprotokoll zum BZÜ vom 16. November 1982 von 70 Millionen SZR auf 175 Millionen SZR (= ca. 425 Millionen DM) bzw. von 120 Millionen SZR auf 300 Millionen SZR (= ca. 729 Millionen DM) aufgestockt worden. Dieses Änderungsprotokoll, das zu ratifizieren Frankreich im Begriff ist, wird nach seinem für die nahe Zukunft erwarteten Inkrafttreten eine erhebliche Verbesserung bringen.

c) In den zuständigen internationalen Fachgremien wird derzeit eine Reform der internationalen Atomhaftungsübereinkommen angestrebt, auch mit dem Ziel der Erhöhung der Haftungssummen.

87. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Welcher ist der exakte Termin für den geplanten Besuch von Bundeskanzler Kohl bei der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf zusammen mit dem bayerischen Ministerpräsidenten, und ist er auch bereit, sich mit den Argumenten der WAA-Gegnerseite auseinanderzusetzen, wie zum Beispiel in einem Gespräch mit Vertretern der Oberpfälzer Bürgerinitiativen?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 9. Februar 1989

Termin und Ablauf des Besuchs liegen noch nicht fest.

88. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Trifft es zu, daß beim Abriß der Atomruine Niederaichbach die Radioaktivität weit über den Grenzwerten liegt; ist es dadurch möglich, daß ausgetretenes Schwerwasser, das nach Auskünften von Fachleuten überhaupt nicht vorhanden sein dürfte, die Ursache sein kann?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 7. Februar 1989

Das im Kernkraftwerk Niederaichbach ursprünglich vorhandene Schwerwasser wurde im Zuge der Herbeiführung des gesicherten Einschlusses aus den entsprechenden Systemen entfernt und die Systeme anschließend getrocknet. Hierbei können naturgemäß geringe Restmengen an unzugänglichen Stellen in entleerten Systemen zurückbleiben. Diese Stellen werden erst bei der Demontage zugänglich, wobei dann geringe Tritiummengen in die Raumluft diffundieren können.

Die dabei aufgetretene Aktivität hat zu keiner Zeit zu einer Überschreitung der entsprechenden Grenzwerte der Genehmigung zum Abbau des Kernkraftwerkes Niederaichbach geführt.

89. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Bestehen in diesem Zusammenhang irgendwelche Gefahren für die umliegende Bevölkerung einschließlich der Stadt Landshut?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 7. Februar 1989

Für die umliegende Bevölkerung einschließlich der Stadt Landshut besteht keinerlei Gefährdung. Selbst bei Ausschöpfung der ohnehin äußerst niedrig angesetzten Genehmigungswerte bleibt die Strahlenbelastung der Umgebung weit unterhalb der nach § 45 Strahlenschutzverordnung zulässigen Werte.

90. Abgeordneter **Paintner** (FDP)

Ist der Bundesregierung bekannt, daß ab 1. Juli 1989 auf dem Staatsgebiet Italien nur solche Beutel (Taschen) in den Handel gebracht werden dürfen, die ausschließlich aus Fasern tierischen und pflanzlichen Ursprungs, bzw. aus anderen Stoffen, die jedoch zu mindestens 90 v. H. biologisch abbaubar sein müssen, bestehen, und falls dies der Fall ist, welche umweltpolitischen Folgerungen zieht sie daraus?

Antwort des Staatssekretärs Stroetmann vom 9. Februar 1989

Der Bundesregierung ist bekannt, daß in Italien mit Gesetz 475 vom 9. November 1988 die Einführung einer Steuer von 100 Lire (ca. 14 Pfennig) auf biologisch nicht abbaubare Kunststofftragetaschen mit Wirkung vom 1. Februar 1989 beschlossen wurde. Allerdings haben die italienischen Kunststoffhersteller nach den der Bundesregierung vorliegenden Erkenntnissen bei den zuständigen Regionalgerichten eine einstweilige Aussetzung der Verordnung erwirkt.

Zur generellen Frage der Einführung von abbaubaren Kunststoffen verweise ich auf die bereits von der Bundesregierung beantworteten schriftlichen Fragen in den Drucksachen 11/2220 Ziffern 93 und 94, 11/3232 Ziffer 82 und 11/3715 Ziffer 90, die unverändert Gültigkeit haben.

Geschäftsbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen

91. Abgeordneter **Dr. Niese** (SPD)

Trifft es zu, daß Postscheckinhabern, die eine Zahlung per Scheck tätigen, diese Zahlung lediglich durch die Schecknummer und den Betrag ohne die Nennung des Empfängers der Zahlung auf ihrem Kontoauszug quittiert wird, so daß die Postscheckeinzahler z. B. keinen anerkennungsfähigen Spendenbeleg beim Finanzamt vorlegen können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Februar 1989

Es trifft zu, daß Postgirokontoinhaber, die einen Scheck (eurocheque oder Postscheck) begeben, die Lastbuchung im Kontoauszug unter Spalte Buchungshinweise durch Abdruck der Art des Schecks (EC = eurocheque, S = Postscheck), der dreizehnstelligen Schecknummer und des Betrags bestätigt wird.

Bei Schecks bis 1 000 DM, das sind über 90 von Hundert der auf ein Postgiroamt gezogenen Schecks, werden die Daten beleglos dem Postgiroamt zugeleitet. Das Postgiroamt kann den Namen des Zahlungsempfängers nicht im Kontoauszug andrucken, da der Name des Zahlungsempfängers nicht Bestandteil dieser Daten ist. Auch bei höherwertigen Schecks, die dem Postgiroamt beleggebunden zugeleitet werden, ist eine Erfassung des Namens des Empfängers des Schecks nicht vorgesehen.

Zur Geltendmachung von abzugsfähigen Spendenbeträgen kann eine steuerfähige Spendenbescheinigung erforderlich sein. Es ist jedoch nicht Aufgabe der Geldinstitute steuerfähige Spendenbelege auszustellen. Im übrigen sind die Geldinstitute grundsätzlich auch nicht berechtigt, Spendenbelege auszustellen.

Der Postgirokunde, der einen Postscheck zur Zahlung einer Spende benutzt, kann in der Zeile „Verwendungszweck" dem Empfänger dieser Scheckzahlung mitteilen, daß er eine Spendenbescheinigung benötigt.

92. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Wann und von wem ist im Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen entschieden worden, die sogenannte „Wurfsendung" der DVU, mit der rechtsextreme Propaganda betrieben wird, durch die Deutsche Bundespost zustellen zu lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Februar 1989

Auf Grund einer Anfrage der Druckerei, die im Auftrag des Absenders die Wurfsendungen hergestellt hatte, ist beim vorgesehenen Einlieferungspostamt im August 1988 durch die zuständigen Beamten des Bundesministeriums für das Post- und Fernmeldewesen nach Prüfung des vorgelegten Musters festgestellt worden, daß die Sendungen der Postordnung entsprechen und kein Grund für einen Auschluß von der Postbeförderung besteht.

93. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Welche Gründe waren hierfür maßgebend?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Februar 1989

Zur Beförderung der Sendungen war die Deutsche Bundespost auf Grund des § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Postwesen vom 28. Juli 1960 (BGBl. I S. 1006) verpflichtet.

94. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Hat das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen bedacht, in welche schwierige psychische Situation es die Postzusteller durch diese Entscheidung gebracht hat, zumal solche, die ausländischer Nationalität sind bzw. in Wohngebieten mit hohem Ausländeranteil ihren Dienst versehen, und teilt es die Auffassung, daß es hierdurch seine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Bediensteten gröblich verletzt hat?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Februar 1989

Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen bedauert es, wenn Zusteller von Empfängern zu Unrecht mit dem Inhalt der DVU-Wurfsendung in Verbindung gebracht worden sind.

Soweit eine Pflicht zur Beförderung einer Postsendung für die Deutsche Bundespost besteht, hat sie jedoch nicht die Möglichkeit, die Annahme einer Sendung von der Wertung des Inhalts durch die Zusteller oder die Empfänger abhängig zu machen. Es gehört zu den beruflichen Aufgaben eines Postzustellers, Sendungen aller Absender und – soweit keine gesetzlichen Ausschlußgründe vorliegen – unterschiedlichsten politischen Inhalts zuzustellen, ohne daß es auf seine politische Überzeugung oder die des Empfängers ankommen könnte. Im Anhalten zur Erfüllung dieser Aufgaben liegt keine Verletzung der Fürsorgepflicht vor.

95. Abgeordneter **Schröer (Mülheim)** (SPD)

Wird die Deutsche Bundespost trotzdem diese sogenannte „Wurfsendung" weiterhin zustellen, oder wird sie es künftig unterlassen, rechtsextremes Propagandamaterial zu verteilen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rawe vom 1. Februar 1989

Die Deutsche Bundespost wird auch künftig Wurfsendungen daraufhin prüfen, ob gesetzliche Ausschlußgründe gegeben sind. Wenn das nicht der Fall ist, wird sie jedoch keine Zensur ausüben und ihrer rechtlichen Verpflichtung nachkommen, jedermann die Benutzung der Einrichtungen des Postwesens zu ermöglichen.

96. Abgeordneter **Zander** (SPD)

Aus welchen Gründen wirbt die Deutsche Bundespost im RTL-Fernsehen für Kabelanschlüsse, obwohl sich doch diese Werbung an Empfänger richtet, die bereits Kabelanschluß haben, weil sie sonst RTL nicht sehen könnten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Florian vom 7. Februar 1989

Das Programmangebot von RTL plus kann zur Zeit von ca. 8,2 Millionen Haushalten im Bundesgebiet empfangen werden. Von diesen 8,2 Millionen Haushalten werden ca. 3,8 Millionen Hauhalte über terrestrische (erdgebundene) Frequenzen erreicht. Im Verlauf des Jahres 1989 werden weitere Haushalte in verschiedenen Regionen durch terrestrische Sender mit dem Programmangebot RTL plus versorgt werden. Insofern erreichen die Kabelanschluß-TV-Spots in RTL plus nicht nur „Kabelkunden", sondern auch Kunden, die RTL plus über Einzel- oder Gemeinschaftsantennen „aus der Luft" empfangen.

97. Abgeordneter **Zander** (SPD)

Wie lange wird auf diesem Weg bereits geworben, und wie hoch waren die Kosten dafür?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Florian vom 7. Februar 1989

TV-Spots für Kabelanschluß werden in RTL plus seit Anfang 1988 geschaltet. Die Kosten für diese Werbekampagnen sind nicht zur Veröffentlichung geeignet. Bei Unternehmen, die im Wettbewerb stehen, ver-

bietet es sich, die Kosten für einzelne Werbemaßnahmen detailliert offenzulegen. Würde ein einzelnes Unternehmen von diesem Grundsatz abweichen, könnten die Mitbewerber am Markt aus den einseitig gelieferten Informationen Wettbewerbsvorteile ziehen.

98. Abgeordneter **Dr. Wittmann** (CDU/CSU)

Wie kann sichergestellt werden, daß Telefax nicht für Werbezwecke mißbraucht und das Gerät des Empfängers auf diese Weise mit der Folge von Vermögensschäden blockiert wird?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Florian vom 7. Februar 1989

Die Bundesregierung sieht keine Möglichkeit, den Versand unverlangter Werbebriefe per Telefax einzuschränken oder zu verbieten. Sie verkennt dabei nicht die Probleme, die aus einer solchen in zunehmendem Maße auftretenden Werbung im Einzelfall entstehen können. Dennoch ist festzustellen, daß die Deutsche Bundespost (DBP) keine rechtlichen Möglichkeiten hat, gegen Werbesendungen – auch wenn sie elektronisch z. B. per Telefax übertragen werden – allein oder als erste einzuschreiten, weil dem durch die Belästigung betroffenen Teilnehmer nach der Rechtsordnung regelmäßig selbst geeignete Mittel zur Abwehr gegeben sind. Dies gilt auch dann, wenn durch den Umfang der Werbesendungen ein Telefaxanschluß zeitweise nicht erreichbar sein sollte.

Diese Rechtsauffassung berücksichtigt maßgeblich, daß die DBP gemäß §§ 7 und 8 Fernmeldeanlagengesetz (FAG) und auf Grund des Fernmeldemonopols jedermann gegenüber einem Zulassungszwang unterliegt. Außerdem ist zu bedenken, daß die DBP nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bei ihren Regelungen und Maßnahmen nur fernmelderelevante Belange berücksichtigen darf und es hiermit nicht vereinbar wäre, vom Inhalt und Umfang der übermittelten Nachrichten gezielt Kenntnis zu nehmen, um hiervon betriebliche Maßnahmen gegen Teilnehmer abhängig zu machen.

Es muß daher den Teilnehmern überlassen bleiben, gegen Belästigungen durch unerwünschte Telefaxwerbung selbst Rechtsschutz in Anspruch zu nehmen.

Der Bundesgerichtshof hat im Urteil vom 6. Oktober 1972 (NJW 1973, S. 42 und 43) Ausführungen dazu gemacht, wann unerwünschte Telexwerbung gegen § 1 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb verstößt. Demnach verstoßen Telex-Teilnehmer, die ungezielt Werbung per Telex an andere Telex-Teilnehmer absetzen, mit denen bislang keine Geschäftsbeziehungen bestehen, gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG). Das Oberlandesgericht (OLG) Stuttgart hatte dies in einem Urteil erneut bestätigt und seinen Beschluß damit begründet, daß solche Fernschreiben eine unzumutbare Belästigung des Empfängers darstellen, weil dessen Telex-Gerät während der Zeit der Übermittlung des Werbetextes für den Empfänger und seine Kunden blockiert wird (OLG Stuttgart vom 15. Mai 1987 2 U 170/86).

Diese Grundsätze dürften auf unerwünschte Telefaxwerbung entsprechend anwendbar sein.

99. Abgeordneter **Jung (Limburg)** (CDU/CSU)

Welche Initiativen zur Erhöhung der Verkabelungsdichte werden auf Grund des spürbar angestiegenen Interesses der Bevölkerung an einem Breitbandkabelanschluß von der Deutschen Bundespost unternommen, und trägt sie dem gestiegenen Interesse dadurch Rechnung, daß sie das Breitbandkabelnetz in der Bundesrepublik Deutschland stärker ausbaut und insbesondere die dafür notwendigen Mittel erhöht?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Florian
vom 8. Februar 1989

Trotz des ständig steigenden Interesses der Bevölkerung am Kabelanschluß unternimmt die Deutsche Bundespost (DBP) weiterhin große Anstrengungen, um die Vermarktungserfolge künftig noch weiter zu steigern.

Unter Berücksichtigung der örtlichen Anschlußbereitschaft wird die DBP den Ausbau der Breitbandverteilnetze zügig fortsetzen. Nach den Bestimmungen des Postverwaltungsgesetzes und nach Beschlüssen in Ausschüssen des Deutschen Bundestages ist die DBP jedoch verpflichtet, wirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten, um die geforderte Amortisationsfähigkeit zu erreichen. Entsprechend dieser Rentabilitätsverpflichtung wird die DBP auch zukünftig die notwendigen Mittel für den Netzausbau bereitstellen. Nach derzeitigem Kenntnisstand geht die DBP davon aus, daß etwa 80 v. H. der bundesweit vorhandenen Haushalte wirtschaftlich durch Breitbandverteilnetze versorgt werden können.

In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, daß die örtlich tätigen Fernmeldeämter Initiativen ergreifen, um die Städte und Gemeinden über die örtlichen Ausbaumöglichkeiten zu informieren. Bei überdurchschnittlich hohen örtlichen Ausbaukosten soll in interessierten Kommunen ein wirtschaftlicher Netzausbau durch aktive Beteiligung (z. B. hohe Anschlußbereitschaft, Bereitstellung von Kabelgräben, Kostenzuschüsse) ermöglicht werden.

100. Abgeordneter
Jung
(Limburg)
(CDU/CSU)

Wie trägt die Bundesregierung dafür Sorge, daß ländliche Räume mit höheren Anschlußkosten pro Teilnehmer nicht gegenüber den Ballungsgebieten benachteiligt werden?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Florian
vom 8. Februar 1989

Entsprechend der Konzeption der Bundesregierung zur Förderung der Informations- und Kommunikationstechniken aus dem Jahre 1984 wurde die Deutsche Bundespost (DBP) aufgefordert, beim Ausbau der Breitbandverteilnetze darauf hinzuwirken, daß keine einseitige zeitliche Bevorzugung der Städte und Gemeinden in Verdichtungsräumen gegenüber denjenigen in ländlichen Räumen erfolgt. Im Interesse der Bürger in ländlich strukturierten Räumen nutzt die DBP daher einen kostenmäßigen Ausgleich zwischen unterschiedlich dichtbebauten Bereichen, um weitere Spielräume für die Verkabelung mittlerer und kleinerer Gemeinden zu erhalten. So werden derzeit bereits Ausgleichsmöglichkeiten innerhalb eines Fernmeldeamtes, im Bezirk einer Oberpostdirektion und bundesweit unter den Oberpostdirektionen innerhalb eines betriebswirtschaftlichen Rahmens genutzt.

Die DBP unternimmt alle Anstrengungen, die ländlichen Bereiche beim Ausbau der Verteilnetze zu berücksichtigen. Sie nimmt dabei in Kauf, daß die Amortisation der Breitbandverteilnetze zeitlich später erreicht wird.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

101. Abgeordneter
Kuhlwein
(SPD)

Wie beurteilt die Bundesregierung die derzeitige Wohnsituation der Studierenden, und welche Maßnahmen zur Verbesserung dieser Situation schlägt sie vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 8. Februar 1989

Die stark gestiegene Zahl der Studenten hat in zahlreichen Hochschulorten auch zu einer verschärften Nachfrage nach geeignetem, preislich attraktivem und günstig gelegenem Wohnraum geführt. Die Situation auf diesem Teilmarkt ist infolgesdessen deutlich angespannt.

Die Wohnraumversorgung der Studenten ist, wie die Wohnungsversorgung insgesamt, nach der Aufgabenverteilung des Grundgesetzes Sache der Länder. Sie haben – bis einschließlich 1980 mit Finanzhilfen des Bundes – in den letzten 20 Jahren den Bestand an geförderten Wohnheimplätzen für Studenten (einschließlich geförderter Privatzimmer) von 48 000 auf gegenwärtig fast 134 000 erhöht. Damals wie heute können damit ungefähr 10 v. H. der Studenten in staatlich geförderten Wohneinheiten untergebracht werden.

Im übrigen gilt unverändert, was Sie selbst in Ihrer Antwort auf eine Parlamentarische Anfrage namens der Bundesregierung mit Schreiben vom 27. April 1982 erklärt haben:

„Entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung am 24. November 1980 hat der Bund die Studentenwohnraumförderung seit Anfang 1981 wieder der alleinigen Obhut der Länder überlassen; er beteiligt sich an der Abwicklung bereits eingegangener Verpflichtungen bis 1983.

Diese vom Deutschen Bundestag durch Verabschiedung der Bundeshaushalte für 1981 und 1982 bestätigte Entscheidung der Bundesregierung ist auch vor dem Hintergrund der von den Ländern in die Diskussion gebrachten Entmischung gemeinschaftlich finanzierter Ausgaben sowie der Veränderungen der Finanzausstattung von Bund und Ländern zu sehen, die sich nach der Entwicklung des Steueraufkommens und der Kreditaufnahme seit 1975 beträchtlich zum Nachteil des Bundes verschoben und eine Konzentration des Bundes auf seine verfassungsmäßigen Aufgaben notwendig gemacht haben."

Der Bundesbauminister wird sich jedoch in seiner politischen Verantwortung an alle Beteiligten, besonders an Hauseigentümer und Vermieter, wenden und sie auffordern, im Rahmen des ihnen Möglichen den Engpässen in der Wohnraumversorgung der Studenten Rechung zu tragen, insbesondere durch verstärkte Bereitschaft zum Eingehen von Untermietverhältnissen und mehr Verständnis für studentische Wohnformen (Wohngemeinschaften). Er beabsichtigt, gemeinsam mit den Beteiligten Muster für entsprechende Miet- und Untermietverträge auszuarbeiten.

102. Abgeordneter **Weisskirchen (Wiesloch)** (SPD)

Ist die Bundesregierung bereit, wieder wie bis 1981 gemeinsam mit den Ländern die Schaffung von Wohnraum für Studierende zu fördern?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 8. Februar 1989

Unverändert gilt, was der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Bildung und Wissenschaft mit Schreiben vom 27. April 1982 auf eine Parlamentarische Anfrage erklärt hat:

> „Entsprechend der Ankündigung in der Regierungserklärung am 24. November 1980 hat der Bund die Studentenwohnraumförderung seit Anfang 1981 wieder der alleinigen Obhut der Länder überlassen; er beteiligt sich an der Abwicklung bereits eingegangener Verpflichtungen bis 1983.

Diese vom Deutschen Bundestag durch Verabschiedung der Bundeshaushalte für 1981 und 1982 bestätigte Entscheidung der Bundesregierung ist auch vor dem Hintergrund der von den Ländern in die Diskussion gebrachten Entmischung gemeinschaftlich finanzierter Ausgaben sowie der Veränderungen der Finanzausstattung von Bund und Ländern zu sehen, die sich nach den Entwicklungen des Steueraufkommens und der Kreditaufnahme seit 1975 beträchtlich zum Nachteil des Bundes verschoben und eine Konzentration des Bundes auf seine verfassungmäßigen Aufgaben notwendig gemacht haben."

Im übrigen darf ich auf meine heutige Antwort auf eine ähnliche Frage des Abgeordneten Kuhlwein (siehe Frage 101) verweisen.

103. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Wie läuft nach Kenntnis der Bundesregierung die Abwicklung des Aussiedlerwohnungsbauprogramms in den Ländern?

104. Abgeordneter **Dr.-Ing. Kansy** (CDU/CSU)

Ist der Bundesregierung bekannt, wieviel von den in den einzelnen Bundesländern zur Verfügung stehenden Geldmitteln von Bund und Ländern gemäß der Verwaltungsvereinbarung bereits von Bauinteressenten angefordert und gebunden wurden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 9. Februar 1989

Die Sonderprogramme zur Förderung des Wohnungsbaus für Aussiedler sind in allen Bundesländern angelaufen. Die Länder haben entsprechende Förderrichtlinien erlassen oder die Richtlinien zur Förderung des allgemeinen sozialen Wohnungsbaus dafür ergänzt. Die Mehrzahl der Länder wird von dem neuen Instrument der „vereinbarten Förderung" Gebrauch machen.

Soweit in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit Auskünfte der Länder eingeholt werden konnten, ergibt sich zum Stand des Bewilligungsverfahrens folgender Überblick:

- Das Interesse an den Fördermitteln ist sehr groß; in verschiedenen Ländern übersteigt die Nachfrage bei weitem die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel.
- Einige Länder haben zunächst nur zur Angabe von vorläufigen oder Orientierungsanträgen aufgefordert, um einen Überblick über geplante Maßnahmen zu erhalten; in einem zweiten Schritt werden die unter arbeitsmarkt- und wohnungspolitischen Gesichtspunkten geeignetsten Anträge herausgefiltert und die entsprechenden Bauherren zur Abgabe endgültiger, dann vollständiger Anträge aufgefordert bzw. unmittelbar Bewilligungen ausgesprochen.
- Bewilligungsbescheide für Fördermittel sind – je nach Ausgestaltung des Förderverfahrens in den einzelnen Ländern – bereits erteilt oder werden vorbereitet; dementsprechend hängt die Höhe der durch Bewilligungen oder bindende Vorbescheide bereits festgelegten Mittel vom Stand dieses Bewilligungsverfahrens ab; in einigen Ländern sind alle zur Verfügung stehenden Mittel bereits bewilligt.
- Fördermittel sind von Bauherren bisher noch nicht abgerufen worden, weil dies nur entsprechend dem Baufortschritt geschehen kann.

Die Bundesregierung hatte am 12. Oktober 1988 erklärt, daß Bewilligungen, die von diesem Tag an ausgesprochen werden, in die Förderung durch den Bund einbezogen werden können. Sie hat die Verwaltungsvereinbarung den Ländern am 2. November 1988 zur Gegenzeichnung über-

sandt und den Ländern die Höhe des auf sie entfallenden Anteils an den Bundesfinanzhilfen am 8. November 1988 mitgeteilt. Mehrere Länder haben auf diesen Grundlagen und schon vor dem Vorliegen der förmlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Bundesmittel bereits entsprechende Förderprogramme aufgelegt und zur Abgabe von Anträgen aufgefordert.

Bei der Beurteilung der Abwicklung der Aussiedlerprogramme durch die Länder ist aber auch zu berücksichtigen,

- daß der Bundeshaushalt 1989 erst Ende Dezember 1988 verabschiedet wurde und daß entsprechende Länderhaushalte teilweise auch erst in diesem Jahr verabschiedet werden,
- daß die erforderliche Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern erst Mitte Januar 1989 zustande gekommen ist, so daß der Bund erst am 17. Januar 1989 den Ländern mitteilen konnte, daß seine Finanzhilfen nunmehr (bei Vorliegen der üblichen Voraussetzungen) in Anspruch genommen werden können,
- daß die Länder erst entsprechende Förderrichtlinien erarbeiten und dabei Einzelheiten des neuen Förderwegs der „vereinbarten Förderung" festlegen mußten, ohne hierfür auf irgendwelche Erfahrungen zurückgreifen zu können,
- daß der Bundesrat der Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes zur Einführung des Instruments der „vereinbarten Förderung" erst am 10. Februar 1989 zugestimmt hat.

Unter Berücksichtigung dieser gegenüber den normalen Wohnungsbauprogrammen zusätzlichen Schwierigkeiten haben die Länder die Aussiedlerwohnungsbauprogramme zügig anlaufen lassen. Die Länder werden auf Grund der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung, zusätzlich zu ihren üblichen Berichtspflichten, halbjährlich, erstmals nach dem Stand vom 30. Juni 1989, den Bund differenziert über den Stand der Aussiedlerwohnungsbauprogramme unterrichten.

105. Abgeordneter **Hinsken** (CDU/CSU)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Notwendigkeit einer Novellierung der Baunutzungsverordnung im Hinblick auf den Wegfall des Begriffes „großflächig", um gegen die Konzentration großflächiger Einzelhandelsbetriebe und die Einkaufscenter auf der grünen Wiese, welche insbesondere die Lebensmitteleinzelhandelsgeschäfte in den ländlichen Regionen bedroht und zur Gefahr der Verödung der Ortskerne führt, den zuständigen Behörden ein wirksames Mittel an die Hand zu geben?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Echternach vom 9. Februar 1989

Die Bundesregierung hat erst vor gut zwei Jahren die für die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von großflächigen Einzelhandelsbetrieben in den Baugebieten maßgebliche Vorschrift des § 11 Abs. 3 BauNVO geändert (Dritte Verordnung zur Änderung der BauNVO vom 19. Dezember 1986, BGBl. I S. 2665). Wegen der von solchen Betrieben regelmäßig ausgehenden nachteiligen städtebaulichen Auswirkungen wurde insbesondere die maßgebliche Regelgröße auf 1 200 m² Geschoßfläche herabgesetzt. Der Begriff „großflächig" wurde damals nach Prüfung nicht geändert, weil mit § 11 Abs. 3 BauNVO allein die Zulässigkeit von Großformen des Einzelhandels geregelt werden soll, die erfahrungsgemäß städtebauliche Probleme zur Folge haben.

Unabhängig von § 11 Abs. 3 BauNVO haben die Gemeinden die Möglichkeit, im Rahmen von Baugebietsausweisungen weitergehende

Beschränkungen nach § 1 Abs. 5 und 9 BauNVO vorzunehmen, wenn dies auf Grund der örtlichen Verhältnisse aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist. Solche in einem Bebauungsplan zu treffenden Festsetzungen können sich auch auf kleinere Betriebsformen des Einzelhandels z. B. in Gewerbegebieten beziehen. Die Entscheidung hierüber liegt in der Planungsverantwortung der Gemeinden.

Mit Rücksicht auf diese Sachlage beabsichtigt die Bundesregierung nicht, den Begriff „großflächig" im Rahmen der für dieses Jahr vorgesehenen Gesamtnovellierung der Baunutzungsverordnung zu ändern.

Geschäftsbereich des Bundesministers für Forschung und Technologie

106. Abgeordneter **Grünbeck** (FDP)

Wie ist der Stand der Forschung und Entwicklung im Bereich der Supraleitung, welche Bedeutung für die Energiewirtschaft mißt die Bundesregierung dieser Entwicklung bei?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ziller vom 3. Februar 1989

Der Stand von Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der heliumgekühlten Tieftemperatursupraleiter und der neuen Hochtemperatursupraleiter wurde umfassend in meiner Antwort vom 22. September 1988 auf die Fragen des Abgeordneten Lenzer (siehe Drucksache 11/2961 Seiten 41 bis 43) beschrieben. Inzwischen haben sich keine Änderungen ergeben. In der Energiewirtschaft haben Supraleiter derzeit noch keine Bedeutung. Die Anwendung supraleitender, heliumgekühlter Generatoren und Kabel befindet sich in der Entwicklung, darüber hinaus wird der Einsatz der Supraleitung für kleine Speicher zur Frequenzstabilisierung, für Transformatoren und Gleichstrommotoren diskutiert.

107. Abgeordneter **Grünbeck** (FDP)

Inwieweit bezieht die Bundesregierung die Supraleitung in ihre Konzepte künftiger Energiepolitik mit ein?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Ziller vom 3. Februar 1989

Seit den siebziger Jahren wird die Anwendung supraleitender Komponenten im Großgeneratorenbau als hoffnungsvoll angesehen. Das Entwicklungsprojekt eines Generators mit supraleitendem heliumgekühlten Läufer wird in Kürze in einem deutschen Kraftwerk in der Praxis erprobt. Im Erfolgsfall werden dabei nicht nur 0,5 v. H. Umwandlungswirkungsgrad gewonnen, sondern auch andere Eigenschaften wie z. B. Materialeinsatz und Regelungsverhalten verbessert. Sobald die Grundlagenforschung praktikable Werkstoffe für technische Anwendungen von Hochtemperatursupraleitern bereitstellen kann, werden die energietechnischen Anwendungen überprüft und neu bewertet.

108. Abgeordneter **Dr. Daniels (Regensburg)** (DIE GRÜNEN)

Wie beurteilt die Bundesregierung die Äußerungen von Bundesminister Möllemann, der einen Zusammenhang zwischen Erdbeben und Atomwaffenversuchen vermutet, angesichts ihrer Antwort auf die schriftliche Frage des Abgeordneten Dr. Daniels (Regensburg) vom 7. Juli 1987

(Drucksache 11/608) – „Zusammenhänge zwischen Erdbeben und Kernexplosionen wurden bisher nicht festgestellt. Ein solcher Zusammenhang ist auch unwahrscheinlich, da sich aus theoretischen Überlegungen ergibt, daß sich die Auswirkungen auf die unmittelbare Umgebung des Versuchs beschränken.", und welche neuen Erkenntnisse liegen der Bundesregierung seit dem Juli 1987 zu diesem Themenkomplex vor?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Probst vom 8. Februar 1989

Bundesminister Möllemann stützte sich bei seiner Äußerung auf Vermutungen, die von maßgeblichen Geologen und Erdbebenforschern nicht geteilt werden. Es gibt inzwischen keine neuen Erkenntnisse, die eine Änderung der von Ihnen zitierten Antwort der Bundesregierung vom 7. Juli 1987 notwendig machen würde.

Bonn, den 10. Februar 1989

Druck: Buchdruckerei P. Meier GmbH, Reisertstraße 14, 5202 Hennef (Sieg) 1, Telefon (02242) 6044
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 201363, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0228) 363551
ISSN 0722-8333